



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 4

155. Jahrgang  
Köln, 1. April 2015

## Inhalt

### Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

- Nr. 61 Siebzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands . . . . . 82
- Nr. 62 Änderung der Durchführungsvorschriften zu § 53 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (neu § 54 Abs. 2 der Kassensatzung) . . . . . 86

### Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 63 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Wuppertal-Barmen . . . . . 86
- Nr. 64 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Wuppertal-Barmen . . . . . 87
- Nr. 65 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Konrad, Wuppertal-Hatzfeld . . . . . 87
- Nr. 66 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Wuppertal-Nächstebreck . . . . . 88
- Nr. 67 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius, Wuppertal-Elberfeld . . . . . 89
- Nr. 68 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis und St. Ludger, Wuppertal-Vohwinkel . . . . . 89
- Nr. 69 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, Wuppertal-Sonnborn . . . . . 90
- Nr. 70 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Laurentius, Essen-Kettwig . . . . . 91
- Nr. 71 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Ratingen . . . . . 92
- Nr. 72 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Solingen . . . . . 93
- Nr. 73 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Solingen-Gräfrath . . . . . 93
- Nr. 74 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Engelbert, Solingen-Mangenberg . . . . . 94
- Nr. 75 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Clemens, Solingen . . . . . 95
- Nr. 76 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Solingen-Merscheid . . . . . 95
- Nr. 77 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Solingen-Ohligs . . . . . 96
- Nr. 78 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Katharina, Solingen-Wald . . . . . 96
- Nr. 79 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Apollinaris, Lindlar-Frielingsdorf . . . . . 97
- Nr. 80 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Agatha, Lindlar-Kapellensüng . . . . . 97

- Nr. 81 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Lindlar-Linde . . . . . 98
- Nr. 82 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Severin, Lindlar . . . . . 99
- Nr. 83 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Bergneustadt . . . . . 100
- Nr. 84 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag . . . . . 100
- Nr. 85 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Herz-Jesu, Gummersbach-Dieringhausen . . . . . 100
- Nr. 86 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen . . . . . 101
- Nr. 87 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein . . . . . 101
- Nr. 88 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl . . . . . 102
- Nr. 89 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Reichshof-Denklingen . . . . . 102
- Nr. 90 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg . . . . . 103
- Nr. 91 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud, Morsbach . . . . . 103
- Nr. 92 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius, Reichshof-Wildbergerhütte . . . . . 104
- Nr. 93 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Sebastianus, Friesenhagen . . . . . 104
- Nr. 94 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Morsbach . . . . . 104
- Nr. 95 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth . . . . . 105
- Nr. 96 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Engelskirchen-Loope . . . . . 105
- Nr. 97 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Engelskirchen . . . . . 105

### Bekanntmachungen des Generalvikars

- Nr. 98 Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015 . . . . . 106
- Nr. 99 Richtlinien Kirchlicher Jugendplan . . . . . 107

### Personalia

- Nr. 100 Personalchronik . . . . . 109
- Nr. 101 Freie Pfarrerstelle . . . . . 110

### Weitere Mitteilungen

- Nr. 102 Messbuch – Kleinausgabe . . . . . 110

## Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

### Nr. 61 Siebzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe g der Satzung am 27.6.2014 die Siebzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands unter Geltung des Punktesystems beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 24.6.2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Seite 214 ff.), zuletzt geändert durch die Sechzehnte Änderung der Satzung vom 24.9.2013 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Seite 38 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 Satz 1 entfallen die Worte „Beitragszuschüsse Ost und“ und nach dem Wort „Sanierungsgelder“ werden die Worte „und Finanzierungsbeiträge“ eingefügt.
  - b) In Absatz 7 Satz 1 entfallen das Komma und die Worte „Beitragszuschüsse Ost“.
2. § 15a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter den Wörtern „das in“ das Wort „der“ durch das Wort „den“ und das Wort „Bilanz“ durch das Wort „Bilanzen“ sowie die Bezeichnung „§ 53 Absatz 3 Satz 2“ durch die Bezeichnung „§ 54 Absatz 4“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 8 wird nach den Wörtern „zu § 15a, die“ die Wörter „als Teil des“ eingefügt und die Wörter „einen Anhang zur“ durch die Wörter „Anhangs einen Bestandteil der“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 Satz 10 werden nach dem Wort „Berechnungen“ die Wörter „gemäß Satz 9“ gestrichen.
3. In § 53 entfallen die Absätze 3 und 4.
4. § 54 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 54

#### Jahresabschluss

(1) Für jedes Geschäftsjahr erstellt die Kasse nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens einen Wirtschaftsplan mit Stellenplan als Anlage sowie einen Jahresabschluss.

(2) <sup>1</sup>Bestandteil des Jahresabschlusses sind die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung. <sup>2</sup>Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung vom 17. Dezember 2008 entsprechend. <sup>3</sup>Das Nähere bestimmen die Durchführungsvorschriften, die der Verwaltungsrat der Kasse erlässt.

(3) Für jedes Geschäftsjahr berichtet die Kasse zur Information der Beteiligten und Versicherten über ihre Tätigkeit unter Angabe ihres Vermögensstandes.

(4) Über den Jahresabschluss hinaus wird für jeden Abrechnungsverband auf der Grundlage aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche, die dem betreffenden Abrechnungsverband zurechenbar sind, eine gesonderte

Bilanz und eine gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung erstellt.“

5. § 55 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 55

#### Deckungsrückstellung

<sup>1</sup>Für die Abrechnungsverbände S, P und F wird jeweils eine Deckungsrückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche, die dem betreffenden Abrechnungsverband zurechenbar sind, ermittelt und deren Summe in die Bilanz eingestellt. <sup>2</sup>Die für die Ermittlung der jeweiligen Deckungsrückstellungen zu berücksichtigenden Berechnungsparameter werden im Rahmen der technischen Geschäftspläne für den jeweiligen Abrechnungsverband festgelegt.“

6. Nach § 55 wird folgender § 56 neu eingefügt:

#### „§ 56

#### Verlustrücklage und Rückstellung für Überschussbeteiligung

(1) <sup>1</sup>Zur Deckung von Fehlbeträgen gemäß § 57 ist eine Verlustrücklage zu bilden. <sup>2</sup>Insoweit ein sich nach der Bilanz ergebender Jahresüberschuss nicht zur Dotierung der Verlustrücklage benötigt wird, ist er der Rückstellung für Überschussbeteiligung zuzuführen. <sup>3</sup>Die Rückstellung für Überschussbeteiligung dient der Verbesserung oder Erhöhung von Leistungen, insbesondere zur Gewährung von Bonuspunkten, und kann zur Deckung von Fehlbeträgen herangezogen werden, wenn die Verlustrücklage hierzu nicht ausreicht.

(2) <sup>1</sup>Der auf den jeweiligen Abrechnungsverband entfallende Anteil an der Dotierung der Verlustrücklage sowie der Zuführung zur Rückstellung für Überschussbeteiligung ergibt sich aus der gesonderten Bilanz gemäß § 54 Abs. 4. <sup>2</sup>Die auf den jeweiligen Abrechnungsverband entfallende Verlustrücklage wird dabei unter Berücksichtigung von Entnahmen und Zuführungen durch Fortschreibung ermittelt.

(3) Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 5 v. H. der sich nach den gesonderten Bilanzen ergebenden Jahresüberschüsse getrennt nach Abrechnungsverbänden zuzuführen, bis diese einen Stand von 10 v. H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach einer Inanspruchnahme wieder erreicht.

(4) Die sich nach Dotierung der Verlustrücklage aus den gesonderten Bilanzen ergebenden Überschüsse sind der Rückstellung für Überschussbeteiligung getrennt nach Abrechnungsverbänden zuzuführen.

(5) <sup>1</sup>Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Bonuspunkte im Abrechnungsverband S wird der gemäß Absatz 4 für den Abrechnungsverband S ermittelte Zuführungsbetrag zur Rückstellung für Überschussbeteiligung um einen weiteren Betrag fiktiv erhöht. <sup>2</sup>Der fiktive Erhöhungsbetrag beträgt 95 v. H. eines fiktiven Zinsertrags, der sich in Höhe der im Geschäftsjahr festgestellten Nettoverzinsung der Kasse auf denjenigen zum Beginn des Wirtschaftsjahres festgestellten nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag ergibt, der nach Maßgabe des technischen Geschäftsplans für die Pflichtversicherung ermittelt wird. <sup>3</sup>Weist die gesonderte Bilanz im Geschäftsjahr einen Jahresfehlbetrag aus, dann ist zunächst der Erhöhungsbetrag gemäß Satz 2 um diesen Fehlbetrag zu vermindern. <sup>4</sup>Verbleibt ein positiver Wert, dann erhöht sich die anteilige Rückstellung für Überschussbeteiligung in der gesonderten Bilanz des Abrechnungsverbandes S um diesen Betrag zu Lasten der Verlustrücklage, und soweit diese nicht aus-

reicht, zu Lasten eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags.

(6) Über Art, Umfang und Zeitpunkt der Rückstellungsverwendung beschließt der Verwaltungsrat der Kasse auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.“

7. Nach § 56 wird folgender § 57 neu eingefügt:

„§ 57

Deckung von Fehlbeträgen

(1) Weist die Bilanz vor Entnahmen aus der Verlustrücklage oder der Rückstellung für Überschussbeteiligung einen Jahresfehlbetrag oder einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus, können zu seiner Deckung die Verlustrücklage und, sofern diese aufgebraucht ist, die Rückstellung für Überschussbeteiligung, soweit diese sich nicht aus fiktiven Zinserträgen gemäß § 56 Abs. 5 zusammensetzt, herangezogen werden.

(2) Ergibt sich im Abrechnungsverband P oder im Abrechnungsverband F ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und Rückstellung für Überschussbeteiligung nicht ausgeglichen werden kann, können die Anwartschaften und Ansprüche des betreffenden Abrechnungsverbandes zur Deckung des Fehlbetrags auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch den Verwaltungsrat der Kasse herabgesetzt werden.

(3) Ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag im Abrechnungsverband S in Höhe von bis zu 10 v. H. der Deckungsrückstellung kann auf zukünftige Geschäftsjahre vorgezogen werden.

(4) Solange die Verlustrücklage einen nach den Grundlagen des ATV-K für den Abrechnungsverband S festgestellten nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag der Höhe nach unterschreitet, kann der Verwaltungsrat der Kasse zur Deckung dieses Fehlbetrags die Erhebung eines Sanierungsgeldes im Sinne des § 63 festlegen.“

8. Nach § 57 wird die Bezeichnung „§§ 56 bis 60“ durch die Bezeichnung „§§ 58 bis 60“ ersetzt.

9. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe b wird folgender neue Buchstabe c eingefügt:

„c) Finanzierungsbeiträge (§ 63a Abs. 1),“

b) Die bisherigen Buchstaben c und d werden zu Buchstaben d und e.

10. § 62 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „2 v. H. von der“ durch die Wörter „50 v. H. eines leistungsrelevanten Regelbeitragsatzes von 4 v. H. für die“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird das Wort „zugesagten“ durch das Wort „zugesagte“ ersetzt.

c) Nach Satz 3 wird folgender neue Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Beitragsanteile, die über den leistungsrelevanten Regelbeitrag von 4 v. H. hinausgehen sowie Sanierungsgelder und Finanzierungsbeiträge bleiben von der Reduzierung unberührt.“

d) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

11. Nach § 63 wird folgender § 63a neu eingefügt:

„§ 63a

Finanzierungsbeitrag

(1) <sup>1</sup>Der Beteiligte hat einen pauschalen Finanzierungsbeitrag an die Kasse zu zahlen, sofern die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen im Abrechnungsverband S nicht gewährleistet ist. <sup>2</sup>Grundlage für dessen Bemessung ist ein vom Verwaltungsrat der Kasse auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars beschlossener Finanzierungsplan.

(2) <sup>1</sup>Der Finanzierungsplan ist so auszugestalten, dass auf Basis der zum Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse und Erwartungen, wie sie in den maßgeblichen Berechnungsparametern gemäß Absatz 3 ihren Ausdruck finden, die Kapitalausstattung der Kasse zum Ende des im Finanzierungsplan für die Zahlung der Finanzierungsbeiträge zu bestimmenden Erhebungszeitraums ausreicht, die zukünftigen Verpflichtungen dauerhaft zu erfüllen. <sup>2</sup>Der Finanzierungsplan bestimmt

a) die Differenz zwischen dem unter Verwendung der Berechnungsparameter gemäß Absatz 3 ermittelten Barwert der zum Zeitpunkt der Ausgestaltung des Finanzierungsplans bestehenden Verpflichtungen im Abrechnungsverband S und dem tatsächlich vorhandenen Vermögen zu diesem Zeitpunkt, das dem Abrechnungsverband S zurechenbar ist (finanzökonomische Deckungslücke),

b) den Zeitraum, über den diese finanzökonomische Deckungslücke durch die Erhebung von Finanzierungsbeiträgen planmäßig geschlossen werden soll (Erhebungszeitraum),

c) die Höhe des über den Erhebungszeitraum gleichbleibenden Finanzierungsbeitrags, welcher der Summe der gemäß Absatz 6 von den Beteiligten jährlich zu zahlenden Finanzierungsbeiträge entspricht.

(3) <sup>1</sup>Die maßgeblichen Berechnungsparameter zur Ermittlung des gleichbleibenden Finanzierungsbeitrags gemäß Absatz 2 Buchst. c sind der Rechnungszins zur Abzinsung der Verpflichtungen, die biometrischen Rechnungsgrundlagen, das Renteneintrittsalter und die im Abrechnungsverband S künftig voraussichtlich anfallenden Verwaltungskosten. <sup>2</sup>Die Abzinsung der Verpflichtungen erfolgt auf der Grundlage einer Zinsannahme, die gemäß § 5 Abs. 3 DeckRV zum Ende des letzten Kalenderjahres, das dem Beginn des Erhebungszeitraums vorangeht, ermittelt wird. <sup>3</sup>Alle weiteren Berechnungsparameter sind grundsätzlich so zu bestimmen, dass der Verpflichtungsumfang als bester Schätzwert ermittelt wird. <sup>4</sup>Als biometrische Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck zu verwenden und so zu modifizieren, dass die bestandspezifischen Verhältnisse angemessen abgebildet werden. <sup>5</sup>Die jährliche Anpassung der Betriebsrenten gemäß § 37 wird im Rahmen der Barwertermittlung berücksichtigt. <sup>6</sup>Die jährlichen Verwaltungskosten werden im Sinne einer besten Schätzung pauschal mit einem Vomhundertsatz der erwarteten jährlichen Rentenzahlungen angesetzt.

(4) <sup>1</sup>Der Finanzierungsbeitrag gemäß Absatz 2 Satz 2 Buchst. c soll über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren unverändert erhoben werden. <sup>2</sup>Ungeachtet dessen hat der Verantwortliche Aktuar nach § 8 Absatz 4 den Finanzierungsplan gemäß Absatz 2 sowie die Berechnungsparameter gemäß Absatz 3 jährlich fortlaufend zu überprüfen und den Vorstand schriftlich über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten. <sup>3</sup>Erforderlichenfalls unterbreitet er auf der Grundlage des im Finanzierungsplan vorgesehenen Erhebungszeitraums Vorschläge für eine Anpassung des Finanzierungsplans mit der

möglichen Folge einer Erhöhung oder Absenkung des bestehenden Finanzierungsbeitrags für die Zukunft. <sup>4</sup>Für die Änderung des Erhebungszeitraums bedarf es eines neuen Finanzierungsplans.

(5) <sup>1</sup>Bemessungsgrundlage für die Verteilung des Finanzierungsbeitrags gemäß Absatz 2 Satz 2 Buchst. c auf die einzelnen Beteiligten ist die Differenz zwischen dem Barwert der Verpflichtungen aus dem Abrechnungsverband S auf Grundlage der Berechnungsparameter gemäß Absatz 3 sowie dem Barwert der entsprechenden Verpflichtungen auf Grundlage der Regelungen des ATV-K. <sup>2</sup>Auf den einzelnen Beteiligten entfällt der Teil des Finanzierungsbeitrags, der dem Verhältnis der Barwertdifferenz gemäß Satz 1 für die dem Beteiligten zurechenbaren Verpflichtungen zur Barwertdifferenz gemäß Satz 1 aller Beteiligten, denen Verpflichtungen zurechenbar sind, entspricht.

(6) <sup>1</sup>Der vom einzelnen Beteiligten zu zahlende Finanzierungsbeitrag wird für jedes Jahr des Erhebungszeitraums durch die Kasse neu berechnet und festgesetzt und mit der Festsetzung für das laufende Kalenderjahr fällig. <sup>2</sup>Der Finanzierungsbeitrag ist bis zum Ende des Monats an die Kasse zu zahlen, der dem Monat der Übersendung der Festsetzungsentscheidung an den Beteiligten folgt. <sup>3</sup>§ 65 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Der den Finanzierungsbeiträgen zugrunde liegende Finanzierungsplan wird den Beteiligten im Zusammenhang mit der Festsetzungsentscheidung bekannt gegeben.

(7) <sup>1</sup>Näheres, insbesondere die Einzelheiten zur Berechnung des Finanzierungsbeitrags gemäß Absatz 2, zu den maßgeblichen Berechnungsparametern gemäß Absatz 3 sowie zur Bestimmung der Bemessungsgrundlagen gemäß Absatz 5 Satz 2 ergibt sich aus der Anlage zu § 63a. <sup>2</sup>Die Anlage zu § 63a und der hierin enthaltene beispielhafte Finanzierungsplan, welcher als Muster einer Beschlussfassung des Verwaltungsrats zur Erhebung von Finanzierungsbeiträgen zugrunde gelegt wird, bilden als Teil des Anhangs einen Bestandteil der Satzung.“

12. In § 66 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Über die Zuteilung von Bonuspunkten entscheidet der Verwaltungsrat der Kasse auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.“

13. Der Anhang wird nach den Durchführungsvorschriften zu § 15a wie folgt ergänzt:

„Anlage zu § 63a

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Finanzierungsplan

(1) <sup>1</sup>Der Finanzierungsbeitrag im Abrechnungsverband S wird auf der Grundlage eines vom Verwaltungsrat der Kasse auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars beschlossenen Finanzierungsplans festgesetzt und erhoben. <sup>2</sup>Der unter Abschnitt 2 dargestellte beispielhafte Finanzierungsplan dient als Muster für die Aufstellung eines vom Verwaltungsrat der Kasse zu beschließenden Finanzierungsplans.

(2) Der Finanzierungsplan wird den Beteiligten im Zusammenhang mit der Festsetzungsentscheidung bekannt gegeben.

§ 2

Finanzökonomische Deckungslücke

(1) <sup>1</sup>Um zu einem bestimmten Stichtag die im Abrechnungsverband S bestehende finanzökonomische Deckungslücke ge-

mäß § 63a Absatz 2 zu ermitteln, sind die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen versicherungsmathematisch mit dem Barwert der zukünftig erwarteten Leistungszahlungen aus Anwartschaften und Ansprüchen auf der Grundlage der in § 3 beschriebenen Berechnungsparameter zu bewerten. <sup>2</sup>Das Ergebnis der Bewertung besagt, dass bei Eintreten der unterstellten Annahmen ein Vermögen in Höhe des Barwerts prospektiv notwendig, aber auch ausreichend wäre, um daraus die zum Stichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche im Abrechnungsverband S zu erfüllen.

(2) Die finanzökonomische Deckungslücke entspricht damit der Differenz zwischen dem gemäß Absatz 1 zu Beginn des Erhebungszeitraums notwendigen und dem tatsächlich vorhandenen Vermögen, das dem Abrechnungsverband S zurechenbar ist.

(3) <sup>1</sup>Der Zeitraum, über den die finanzökonomische Deckungslücke durch die Erhebung von Finanzierungsbeiträgen planmäßig geschlossen werden soll (Erhebungszeitraum), wird durch Angabe eines Beginn- und eines Enddatums im Rahmen des Finanzierungsplans festgelegt. <sup>2</sup>In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass die Deckungslücke so schnell wie möglich geschlossen wird, ohne die finanzielle Leistungsfähigkeit der Beteiligten zu überfordern.

§ 3

Berechnungsparameter

(1) Für die Bewertung der Verpflichtungen gemäß § 2 sind die folgenden Berechnungsparameter zu berücksichtigen:

a) Die Abzinsung der Verpflichtungen erfolgt auf der Grundlage einer Zinsannahme, die gemäß § 5 Abs. 3 DeckRV zum Ende des letzten Kalenderjahres, das dem Beginn des Erhebungszeitraums vorangeht (Bewertungsstichtag), wie folgt ermittelt wird:

aa) Es wird der Höchstrechnungszins gemäß Deckungsrückstellungsverordnung bei Einführung des Punkte-modells in Höhe von 3,25 v. H. zugrunde gelegt.

bb) Für jedes der ersten 15 auf den Bewertungsstichtag folgenden Kalenderjahre werden die erwarteten Verpflichtungen mit einem Rechnungszins in Höhe des Minimums aus dem gemäß § 5 Abs. 3 DeckRV ermittelten Referenzzins und dem Rechnungszins gemäß Buchstabe aa abgezinst.

cc) Für die darauf folgenden Kalenderjahre werden die erwarteten Verpflichtungen mit dem Rechnungszins gemäß Buchstabe aa abgezinst.

b) Die jährliche Anpassung der laufenden Leistungen um 1 v. H. (§ 37) wird im Rahmen der Barwertermittlung berücksichtigt.

c) Es sind die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck zu verwenden und so zu modifizieren, dass die bestandspezifischen Verhältnisse angemessen abgebildet werden.

d) <sup>1</sup>Bei der Barwertermittlung wird unterstellt, dass der Anspruch auf Zahlung einer Altersrente einheitlich mit Vollendung eines festzulegenden Lebensjahres entsteht (Renteneintrittsalter). <sup>2</sup>Das versicherungstechnische Risiko des Ansatzes nicht auskömmlicher Abschläge bei vorzeitigem Leistungsbezug wird angemessen berücksichtigt.

e) Die Abschätzung der im Abrechnungsverband S künftig anfallenden Verwaltungskosten erfolgt als Vomhundertsatz der erwarteten laufenden, jährlichen Rentenzahlungen.

(2) Ansonsten erfolgt die Bewertung in entsprechender Anwendung der Regelungen des technischen Geschäftsplans für die Pflichtversicherung.

§ 4

Berechnung des Finanzierungsbeitrags

(1) <sup>1</sup>Der während des Erhebungszeitraums von den Beteiligten zur Schließung der finanzökonomischen Deckungslücke insgesamt jeweils jährlich zu entrichtende Finanzierungsbeitrag  $Z$  wird als laufender gleichbleibender Absolutbetrag bestimmt. <sup>2</sup>Seine Höhe ist dabei so zu bemessen, dass das zu Beginn des Erhebungszeitraums dem Abrechnungsverband  $S$  zuzurechnende Vermögen zusammen mit den Finanzierungsbeiträgen unter Berücksichtigung der erwarteten Vermögensänderungen im Erhebungszeitraum infolge von Sanierungsgeldern, Leistungszahlungen und Zinserträgen in Höhe der rechnermäßigen Verzinsung dem auf der Grundlage der Berechnungsparameter gemäß § 3 ermittelten Barwert aller zukünftigen Verpflichtungen am Ende des Erhebungszeitraums entspricht.

(2) <sup>1</sup>Bemessungsgrundlage  $BG_j$  für die Erhebung des in einem Kalenderjahr auf den einzelnen Beteiligten  $j$  entfallenden Anteils am Finanzierungsbeitrag  $Z$  ist die Differenz zwischen dem Barwert der Verpflichtungen auf Grundlage der Berechnungsparameter gemäß § 3 sowie dem Barwert der entsprechenden Verpflichtungen auf Grundlage der Regelungen des ATV-K. <sup>2</sup>Die Barwerte werden dabei zum Ende des dem jeweiligen Kalenderjahr vorangehenden Jahres bestimmt.

(3) <sup>1</sup>Für jedes Kalenderjahr des Erhebungszeitraums wird der für den Abrechnungsverband  $S$  zu entrichtende Finanzierungsbeitrag  $Z$  im Sinne von § 63a als Vomhundertsatz  $p$  der gemäß Absatz 2 für die Beteiligten  $j$  ermittelten Summe der Bemessungsgrundlagen  $BG_j$  ausgedrückt:

$$p = \frac{Z}{\sum_i BG_i} \cdot 100$$

<sup>2</sup>Die Bemessungsgrundlagen  $BG_j$  sind jedes Jahr anhand des aktuell auf die Beteiligten entfallenden Verpflichtungsbestandes mit dem dem Finanzierungsplan zugrunde liegenden Berechnungsparametern zu ermitteln.

(4) Der vom Beteiligten  $j$  für ein Kalenderjahr zu zahlende Finanzierungsbeitrag  $Z_j$  ergibt sich durch Multiplikation des aktuellen, gemäß Absatz 3 ermittelten Vomhundertsatzes  $p$  des betreffenden Jahres mit der für den jeweiligen Beteiligten ermittelten individuellen Bemessungsgrundlage  $BG_j$ :

$$Z_j = Z \cdot \frac{BG_j}{\sum_i BG_i} = \frac{p}{100} \cdot BG_j$$

Abschnitt 2

Beispielhafter Finanzierungsplan im Sinne des § 63a Abs. 7

1. **Finanzökonomische Deckungslücke:** XXX Mio. Euro zum XX.XX.XXXX.
2. **Finanzierungsbeitrag:** gleichbleibend XXX Mio. Euro p. a.
3. **Erhebungszeitraum:** 1. Januar 2015 bis 31. Dezember XXXX (dies entspricht einem XX-jährigen Erhebungszeitraum).
4. **Rechnungszins:**
  - a) Für die ersten 15 Kalenderjahre: Minimum von X,XX v. H. und 3,25 v. H.
  - b) Für die darauf folgenden Kalenderjahre: 3,25 v. H.
5. **Biometrische Rechnungsgrundlagen:** Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck mit folgenden Modifikationen:
  - a) Altersverschiebung X Jahre, d. h. für jeden Geburtsjahrgang werden die rechnermäßigen Ausscheidewahrscheinlichkeiten des X Jahre später geborenen Jahrgangs unterstellt.

b) Es werden XX v. H. der rechnermäßigen Invalidisierungswahrscheinlichkeiten angesetzt.

6. **Renteneintrittsalter:** einheitlich XX Jahre.
7. **Ansatz künftiger Verwaltungskosten:** X, X v. H. p. a. der erwarteten jährlichen laufenden Rentenzahlungen."

Artikel 2

Änderung der Satzung

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung am 24.11.2014 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

1. § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe b wird die Paragraphenbezeichnung „31 - 55“ durch die Bezeichnung „31 - 57“ und die Paragraphenbezeichnung „61 - 63“ durch die Bezeichnung „61 - 63a“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe c wird die Paragraphenbezeichnung „52a - 55“ durch die Bezeichnung „52a - 57“ ersetzt.
  - c) In Buchstabe d wird die Paragraphenbezeichnung „54 - 55“ durch die Bezeichnung „54 - 57“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „Sanierungsgelder,“ die Wörter „den Finanzierungsplan und die Finanzierungsbeiträge,“ eingefügt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Technischen Geschäftsplan“ durch die Wörter „den technischen Geschäftsplänen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird das Wort „einer“ durch das Wort „der“ und das Wort „Bilanz“ durch die Wörter „Bilanzen in den jeweiligen Abrechnungsverbänden“ ersetzt.
  - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:
 

„(4) Er hat dem Verwaltungsrat der Kasse Vorschläge für die Ausgestaltung des Finanzierungsplans gemäß § 63a zur Erhebung eines pauschalen Finanzierungsbeitrags vorzulegen, einen beschlossenen Finanzierungsplan jährlich fortlaufend zu überprüfen, den Vorstand schriftlich über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten und ihm erforderlichenfalls Vorschläge für die Anpassung des Finanzierungsbeitrags oder für einen neuen Finanzierungsplan zu unterbreiten.“
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und die Wörter „bis 3“ durch die Wörter „bis 4“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 28. Juni 2014 in Kraft.

Artikel 1 der Siebzehnten Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 27.6.2014 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 24.11.2014 genehmigt.

Artikel 2 der Siebzehnten Änderung der Satzung wurde am 24.11.2014 von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen. Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Siebzehnte Änderung der Satzung am 5.2.2015 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Absatz 6 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, 6.2.2015

Verband der Diözesen Deutschlands

**Nr. 62 Änderung der Durchführungsvorschriften zu § 53 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (neu § 54 Abs. 2 der Kassensatzung)**

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe g der Satzung am 27.6.2014 die Änderung der Durchführungsvorschriften zu § 53 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Durchführungsvorschriften**

Die Durchführungsvorschriften zu § 53 Absatz 3 der Satzung in ihrer Fassung vom 10.3.2011 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1.11.2011, Seite 298 ff. werden wie folgt geändert:

1. Im Titel der Durchführungsvorschriften wird die Paragraphenbezeichnung „53 Abs. 3“ durch die Bezeichnung „54 Abs. 2“ ersetzt.
2. In dem Einleitungssatz wird die Paragraphenbezeichnung „53 Abs. 3“ durch die Bezeichnung „54 Abs. 2“ ersetzt.

3. In § 1 entfallen die Absätze 5 und 6.
4. In § 20 wird die Paragraphenbezeichnung „53 Absatz 3“ durch die Bezeichnung „54 Abs. 2“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

1. Die Änderungen in Artikel 1 Nrn. 1, 2 und 4 treten am 28. Juni 2014 in Kraft.
2. Die Änderungen in Artikel 1 Nr. 3 treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Die Änderung der Durchführungsvorschriften zu § 53 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 27.6.2014 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 24.11.2014 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Absatz 6 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, 11.2.2015

Verband der Diözesen Deutschlands

## Dokumente des Erzbischofs

**Nr. 63 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Wuppertal-Barmen**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Wuppertal-Barmen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Wuppertal-Barmen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

**Beschreibung des Pfarrgebiets**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt I** [2585898,2 / 5683491,4] auf der Heinrich-Böll-Straße ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Wuppertal-Barmen, zunächst der Achse besagten Straße nach Nordosten zum **Punkt IA** [2585968,0 / 5683783,0]. Sie durchläuft anschließend in gerader Luftlinie nach Nordwesten die Punkte [2585921,4 / 5683820,0], [2585917,2 / 5683813,7], [2585893,9 / 5683832,7], [2585888,2 / 5683840,6], [2585868,3 / 5683859,0], [2585859,0 / 5683849,9], [2585845,8 / 5683864,2], [2585833,1 / 5683885,6], [2585822,4 / 5683890,8], sowie **Punkt IB** [2585803,0 / 5683901,5] auf dem Schwarzbach, folgt dessen Achse nach Norden, geht nach Nordwesten in die Achse des Schellenbecker Bachs über, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Gennebrecker Straße in diese nach

Süden, an der Kreuzung mit der Kreuzstraße in deren Achse nach Westen, geht nach Nordwesten in die Achse der Straße „Altenkotten“ über, schwenkt an der Kreuzung mit der Stoltenstraße in deren Achse nach Süden und geht nach Südwesten in die Achse der Bartholomäusstraße über bis zum **Punkt IC** [2584291,5 / 5683030,7], in der die Straße „Kleiner Werth“ erreicht wird.

Die Pfarrgrenze folgt ab hier jeweils unter Ausschluss beider Häuserzeilen den Straßen „Kleiner Werth“ und „Rauer Werth“ nach Süden bis zur Einmündung des Rauen Werths in die Berliner Straße (**Punkt ID** [2584376,2 / 5682797,7]), wendet sich über die Achse der Berliner Straße nach Osten und schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse des Pfälzer Stegs in dessen Achse nach Süden zum **Punkt IE** [2584573,5 / 5682741,4]. Die Grenze verläuft ab hier in gerader Luftlinie nach Süden zum **Punkt IF** [2584573,3 / 5682658,8] auf der Achse der Eisenbahnstrecke von Wuppertal nach Hagen und folgt der genannten Eisenbahnstrecke nach Osten zum **Punkt J** [2586227,7 / 5683061,3]. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2586181,7 / 5683141,4], [2586141,7 / 5683106,9], [2586120,0 / 5683129,6], [2586137,3 / 5683147,1] und [2586044,0 / 5683359,7] nach Nordwesten und findet so zurück zu ihrem **Ausgangspunkt I**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, den 9. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 64 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Wuppertal-Barmen**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Marien, Wuppertal-Barmen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Wuppertal-Barmen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

**Beschreibung des Pfarrgebiets**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt K** [2581983,7 / 5683176,0] auf der A 46 ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Marien, Wuppertal-Barmen, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2581925,8 / 5683307,6] und [2582139,1 / 5683461,8] nach Nordwesten und Nordosten zum **Punkt KA** [2582125,2 / 5683513,4] auf der Straße „Am Pannesbusch“, deren Achse sie nach Norden folgt, schwenkt an der Einmündung der Straße „Berglehne“ in deren Achse nach Nordosten, an der Kreuzung mit der Straße „Am Pannesbusch“ in deren Achse nach Nordosten und an der Kreuzung mit der Hatzfelder Straße in deren Achse nach Südosten zum **Punkt L** [2582526,4 / 5683856,6]. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2582648,0 / 5683817,7], [2582661,6 / 5684013,3], [2582872,8 / 5684060,1], [2583052,6 / 5684329,6] und [2583222,6 / 5684360,7] nach Nordosten zum **Punkt M** [2583238,4 / 5684344,2] auf der Winchenbachstraße und folgt deren Achse nach Osten zum **Punkt N** [2583390,3 / 5684373,5].

Anschließend trifft sie in gerader Luftlinie nach Südosten im Punkt [2583517,9 / 5684343,6] auf die Achse der A 46, folgt dieser nach Osten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Märkischen Straße in diese nach Südosten, geht weiter nach Südosten in die Achse der Straße „Müggenburg“ über, schwenkt an der Kreuzung mit der Straße „Am Bilten“ in deren Achse nach Nordosten, an der Kreuzung mit der Stollenstraße in deren Achse nach Süden, geht weiter nach Süden in die Achse der Bartholomäusstraße über, schwenkt an der Kreuzung mit der Straße „Bredde“ in deren Achse nach Südwesten, schwenkt an der Einmündung der Eintrachtstraße in deren Achse nach Westen und Norden, an der Kreuzung mit dem Klimmweg in dessen Achse nach Westen und geht nach Südwesten in die Achse der Wuppermannstraße über bis zum **Punkt OA** [2583784,3 / 5682919,6].

Von dort trifft sie in gerader Luftlinie nach Nordwesten im **Punkt O** [2583656,5 / 5682997,8] auf die Achse der Münzstraße, folgt dieser nach Westen, schwenkt an der Kreuzung mit der Sedanstraße in deren Achse nach Norden, an der Kreuzung mit der Schützenstraße in deren Achse nach Westen, an der Kreuzung mit der Winchenbachstraße in deren Achse nach Norden, am Schnittpunkt mit der Achse der A 46 in diese nach Südwesten, am Schnittpunkt mit der Achse der Carnaper Straße in deren Achse nach Südosten und an der Kreuzung mit der Schönebecker Straße in deren Achse nach Süden zum **Punkt P** [2582563,0 / 5683212,7]. Sie folgt nun der Rödiger Straße unter Einschluss beider Häuserzeilen nach Südosten zum **Punkt Q** [2582842,0 / 5682857,5], folgt von dort der

Achse der Palmenstraße nach Westen, schwenkt an der Kreuzung mit der Erlenstraße in deren Achse nach Süden zum **Punkt R** [2582836,4 / 5682723,8] und folgt von diesem aus der Eschenstraße unter Einschluss beider Häuserzeilen nach Südwesten zum **Punkt S** [2582679,7 / 5682589,2], in dem die Tunnelstraße erreicht wird.

Deren Achse folgt sie nach Südosten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Nordbahntrasse in diese nach Westen, am Schnittpunkt mit der Achse der Schwesterstraße in diese nach Nordwesten zum **Punkt T** [2580764,7 / 5682254,0], läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2580739,6 / 5682297,9], [2580729,5 / 5682316,4], [2580719,1 / 5682328,4], [2580709,1 / 5682336,8], [2580696,1 / 5682344,0], [2580684,6 / 5682348,6], [2580677,4 / 5682349,1], [2580665,7 / 5682348,6], [2580653,9 / 5682346,5] und [2580617,1 / 5682338,8] nach Nordwesten zum **Punkt U** [2580617,6 / 5682380,5] auf der A 46 und findet über diese nach Nordosten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt K**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, den 9. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 65 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Konrad, Wuppertal-Hatzfeld**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Konrad, Wuppertal-Hatzfeld, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Konrad, Wuppertal-Hatzfeld, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

**Beschreibung des Pfarrgebiets**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt AA** [2584777,8 / 5686068,8] auf der Gennebrecker Straße der Sprockhövel-Wuppertaler Stadtgrenze ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Konrad, Wuppertal-Hatzfeld, zunächst der besagten Stadtgrenze nach Westen zum **Punkt B** [2581555,0 / 5685403,4] und wendet sich daraufhin in gerader Luftlinie nach Süden zum **Punkt C** [2581441,0 / 5685084,8]. Ab hier folgt sie der Dönberger Straße unter Ausschluss beider Häuserzeilen nach Südosten, erreicht im **Punkt D** [2581936,3 / 5684228,3] die Mittelachse der Uellendahler Straße und wendet sich auf dieser nach Norden zum **Punkt E** [2581971,7 / 5684511,0]. Ab hier folgt die Grenze der Straße „Lockfinke“ unter Ausschluss beider Häuserzeilen nach Südosten zum **Punkt F** [2582329,6 / 5684114,0] und verläuft weiter in gerader Luftlinie zum auf

der Mittelachse der Straße „Am Raukamp“ gelegenen **Punkt G** [2582336,3 / 5684035,1]. Dieser Straßenachse folgt die Pfarrgrenze nach Südwesten zum **Punkt H** [2582184,2 / 5683856,3], weiterhin in südwestlicher Richtung der Straße „Am Cleefchen“ unter Ausschluss beider Häuserzeilen, um im **Punkt I** [2582044,8 / 5683483,8] die Straße „Am Pannesbusch“ zu erreichen.

Dieser folgt die Grenze unter Einschluss beider Häuserzeilen nach Westen zum **Punkt J** [2581908,7 / 5683460,8] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2581915,9 / 5683433,8], [2581877,4 / 5683419,9], [2581925,8 / 5683307,6] und [2582139,1 / 5683461,8] nach Süden und Nordosten zum **Punkt KA** [2582125,2 / 5683513,4] auf der Straße „Am Pannesbusch“, deren Achse sie nach Norden folgt, schwenkt an der Einmündung der Straße „Berglehne“ in deren Achse nach Nordosten, an der Kreuzung mit der Straße „Am Pannesbusch“ in deren Achse nach Nordosten und an der Kreuzung mit der Hatzfelder Straße in deren Achse nach Südosten zum **Punkt L** [2582526,4 / 5683856,6]. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2582648,0 / 5683817,7], [2582661,6 / 5684013,3], [2582872,8 / 5684060,1], [2583052,6 / 5684329,6] und [2583222,6 / 5684360,7] nach Nordosten zum **Punkt M** [2583238,4 / 5684344,2] auf der Winchenbachstraße und folgt deren Achse nach Osten zum **Punkt N** [2583390,3 / 5684373,5].

Anschließend trifft sie in gerader Luftlinie nach Südosten im Punkt [2583517,9 / 5684343,6] auf die Achse der A 46, folgt dieser nach Osten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Märkischen Straße in diese nach Südosten, geht weiter nach Südosten in die Achse der Straße „Müggenburg“ über, schwenkt an der Kreuzung mit der Straße „Am Bilten“ in deren Achse nach Nordosten, geht nach Osten in die Achse der Straße „Altenkotten“ über sowie im weiteren Verlauf nach Osten in die Achse der Kreuzstraße, schwenkt an der Kreuzung mit der Gennebrecker Straße in deren Achse nach Norden und findet so zurück zu ihrem **Ausgangspunkt AA**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, den 9. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

#### Nr. 66 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Wuppertal-Nächstebreck

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Wuppertal-Nächstebreck, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Wuppertal-Nächstebreck, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden „Beschreibung des Pfarrgebiets“ widersprechen.

#### Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt AA** [2584777,8 / 5686068,8] auf der Gennebrecker Straße der Sprockhövel-Wuppertaler Stadtgrenze ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Wuppertal-Nächstebreck, zunächst der besagten Stadtgrenze nach Nordosten zum **Punkt A** [2586788,8 / 5687167,3].

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2586817,5 / 5687099,5], [2586839,3 / 5687032,1], [2586851,2 / 5686962,6], [2586851,2 / 5686937,1], [2586843,3 / 5686886,9], [2586843,9 / 5686862,4], [2586850,5 / 5686790,9], [2586849,2 / 5686759,2], [2586845,3 / 5686740,0], [2586869,1 / 5686755,9], [2587101,9 / 5686726,1], [2587103,3 / 5686718,2], [2587158,8 / 5686725,5], [2587191,9 / 5686721,5], [2587212,4 / 5686666,6], [2587443,6 / 5686635,5], [2587438,3 / 5686589,5], [2587403,9 / 5686559,8], [2587385,4 / 5686552,5], [2587331,1 / 5686539,3], [2587311,3 / 5686531,3], [2587293,4 / 5686520,1], [2587278,8 / 5686517,4], [2587331,1 / 5686538,0], [2587337,1 / 5686348,8], [2587374,8 / 5686240,0], [2587394,0 / 5686210,9], [2587405,2 / 5686136,8], [2587413,8 / 5686116,3], [2587426,4 / 5686101,7], [2587435,6 / 5686073,3], [2587448,9 / 5686048,8], [2587528,6 / 5685981,0], [2587572,2 / 5685961,8], [2587652,3 / 5685991,6], [2587747,5 / 5686033,2], [2587844,7 / 5685938,7], [2587770,7 / 5685879,8], [2587705,2 / 5685844,1], [2587775,3 / 5685746,8], [2587843,4 / 5685669,8], [2587858,0 / 5685655,9], [2587867,9 / 5685663,2], [2587886,4 / 5685634,1], [2587897,7 / 5685558,0], [2587896,7 / 5685528,6], [2587880,8 / 5685496,2], [2587852,4 / 5685464,4] und [2587952,9 / 5685302,3] nach Süden zum **Punkt B** [2587936,4 / 5685215,7] auf der Schwelm-Wuppertaler Stadtgrenze, der sie nach Südwesten zum **Punkt C** [2587667,5 / 5684749,1] folgt und durchläuft in gerader Luftlinie nach Südwesten die Punkte [2587547,9 / 5684748,8], [2587552,2 / 5684569,1] und [2587170,6 / 5684571,2] zum **Punkt D** [2587143,6 / 5684439,2] auf der Straße „Bramdelle“, deren Achse sie nach Südwesten folgt, um beim Auftreffen auf die Nächstebrecker Straße in deren Achse nach Norden zu schwenken zum **Punkt E** [2586941,7 / 5684492,8].

Von hier erreicht sie in gerader Luftlinie nach Nordwesten **Punkt F** [2586883,2 / 5684534,1] die Straße „Löhrerlen“. Deren Achse folgt sie nach Südwesten und Süden und geht an der Kreuzung mit der Straße „Bramdelle“ in deren Achse nach Westen über bis zum **Punkt G** [2586685,8 / 5684330,3], an dem sie in gerader Luftlinie nach Süden und Westen abknickt und durch die Punkte [2586687,4 / 5684306,8], [2586690,9 / 5684296,7], [2586667,3 / 5684285,6] und [2586586,8 / 5684264,0] den **Punkt H** [2586463,6 / 5684245,0] auf der Heinrich-Böll-Straße erreicht. Deren Achse folgt sie nach Südwesten zum **Punkt IA** [2585968,0 / 5683783,0]. Die Pfarrgrenze durchläuft anschließend in gerader Luftlinie nach Nordwesten die Punkte [2585921,4 / 5683820,0], [2585917,2 / 5683813,7], [2585893,9 / 5683832,7], [2585888,2 / 5683840,6], [2585868,3 / 5683859,0], [2585859,0 / 5683849,9], [2585845,8 / 5683864,2], [2585833,1 / 5683885,6], [2585822,4 / 5683890,8], sowie

**Punkt IB** [2585803,0 / 5683901,5] auf dem Schwarzbach, folgt dessen Achse nach Norden, geht nach Nordwesten in die Achse des Schellenbecker Bachs über, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Gennebrecker Straße in diese nach Norden und findet so zurück zu ihrem **Ausgangspunkt AA**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, den 9. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 67 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius, Wuppertal-Elberfeld**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Bonifatius, Wuppertal-Elberfeld, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius, Wuppertal-Elberfeld, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

**Beschreibung des Pfarrgebiets**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt AA** [2577330,4 / 5682294,5] auf dem Aprather Weg und der Pahlkestraße ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Bonifatius, Wuppertal-Elberfeld, zunächst der Achse der K 15 unter Einschluss beider Häuserzeilen nach Süden und Südosten zum **Schnittpunkt B** [2578063,7 / 5681341,8] mit dem Otto-Hausmann-Ring. Dessen Achse folgt sie nach Südwesten, schwenkt an der Kreuzung mit der Nützenberger Straße in deren Achse nach Osten zum **Punkt C** [2577613,0 / 5680177,1], läuft von diesem aus in gerader Luftlinie nach Süden durch die Punkte [2577606,5 / 5680138,0], [2577615,2 / 5680108,6], [2577638,5 / 5680054,1], [2577665,4 / 5679971,8], [2577675,2 / 5679941,9], [2577710,6 / 5679886,1], [2577722,1 / 5679846,7] zum **Punkt D** [2577765,6 / 5679753,3] auf der Eisenbahnstrecke von Wuppertal nach Köln, folgt deren Achse sie nach Südwesten und schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Kirchhofstraße in diese nach Norden zum **Punkt E** [2576834,5 / 5679143,1].

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2576717,6 / 5679181,0], [2576637,7 / 5679208,3] und [2576498,3 / 5679300,3] nach Nordwesten zum **Punkt F** [2576313,8 / 5679530,0] auf der A 535, folgt deren Achse nach Norden, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse des Lüntenbecker Wegs in diese nach Nordosten zum **Schnittpunkt G** [2576196,2 / 5680707,2] mit der Achse der B 7, folgt dieser nach Westen, schwenkt am **Schnittpunkt H** [2575946,5 / 5680765,4] mit der Achse der A 535 in diese

nach Norden zum **Punkt I** [2575613,1 / 5681930,7] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie nach Osten zum **Punkt IA** [2576977,9 / 5682019,2] auf der Pahlkestraße. Deren Achse folgt sie in nordöstlicher Richtung und findet so zurück zu ihrem **Ausgangspunkt AA**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, den 9. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 68 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis und St. Ludger, Wuppertal-Vohwinkel**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis und St. Ludger, Wuppertal-Vohwinkel, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis und St. Ludger, Wuppertal-Vohwinkel, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

**Beschreibung des Pfarrgebiets**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom auf der Haan-Wuppertaler Stadtgrenze gelegenen **Punkt A** [2573500,5 / 5678030,1] ausgehend, durchläuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis und St. Ludger, Wuppertal-Vohwinkel, zunächst in gerader Luftlinie nach Norden die Punkte [2573676,0 / 5678192,3], [2573725,2 / 5678653,5], [2573703,4 / 5679034,5], sowie **Punkt B** [2573710,2 / 5679055,9] auf der Bahnstrecke Düsseldorf-Wuppertal-Wichlinghausen. Sie folgt der Mittelachse dieser Bahntrasse nach Osten zum **Punkt C** [2574096,3 / 5678991,2], verläuft von dort in gerader Luftlinie nach Nordosten zum **Punkt D** [2574403,5 / 5679415,5] und wendet sich auf der Mittelachse des dort gelegenen Fußwegs nach Osten, um im **Punkt E** [2574736,5 / 5679405,6] nach Nordosten abzuknicken und durch die Punkte [2574754,0 / 5679433,7], [2574764,8 / 5679447,7], [2574770,6 / 5679458,9], [2574786,8 / 5679447,2], [2574792,8 / 5679459,4] und [2574817,7 / 5679452,8] zum auf der Achse der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bahnstraße gelegenen **Punkt F** [2574824,5 / 5679453,7] zu finden. Von hier läuft sie in Richtung Osten in gerader Luftlinie durch die Punkte [2574903,9 / 5679465,1] und [2575105,0 / 5679435,3] zum **Punkt GA** [2575631,4 / 5679531,8] auf der Nordbahntrasse.

Derer Achse folgt sie nach Süden zum **Punkt H** [2575427,9 / 5678730,4], läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch den Punkt [2575327,5 / 5678415,6] nach Südwesten und Osten zum **Punkt I** [2575438,9 / 5678392,3] auf der Nietzsche-

straße, folgt deren Achse nach Süden zum **Punkt J** [2575434,6 / 5678323,3] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2575389,7 / 5678150,6], [2575425,7 / 5678140,0], [2575409,9 / 5678018,3], [2575512,5 / 5678017,2], [2575564,8 / 5677957,0] und [2575615,1 / 5678004,6] nach Süden und Osten zum **Punkt KA** [2575654,0 / 5677991,4] auf der Manteuffelstraße. Anschließend folgt sie deren Achse nach Süden, schwenkt an der Kreuzung mit der Goerdelerstraße in deren Achse nach Osten, an der Kreuzung mit der Schlieffenstraße in deren Achse nach Süden zum **Punkt KB** [2575719,8 / 5677894,8] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2575583,3 / 5677895,3], [2575583,3 / 5677795,6], [2575620,9 / 5677770,2] und [2575775,8 / 5677825,6] nach Westen, Süden, Osten und Südosten zum **Punkt KC** [2576362,9 / 5676715,9] auf der Solingen-Wuppertaler Stadtgrenze. Über diese findet sie – übergehend in die Haan-Wuppertaler Stadtgrenze – nach Westen und Norden zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, den 9. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

#### Nr. 69 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, Wuppertal-Sonnborn

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Remigius, Wuppertal-Sonnborn, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, Wuppertal-Sonnborn, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

#### Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt AG** [2578469,8 / 5678762,8] auf dem Köhlweg ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Remigius, Wuppertal-Sonnborn, zunächst der Achse des Köhlwegs nach Westen und schwenkt an der Kreuzung mit dem Erblöhweg in dessen Achse nach Norden zum **Punkt AF** [2578334,2 / 5679255,4]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2578298,2 / 5679257,0], [2578250,3 / 5679263,1], [2578230,5 / 5679266,8], [2578185,5 / 5679273,9], [2578139,5 / 5679279,2], [2578083,4 / 5679283,2] und [2578087,6 / 5679338,5] nach Westen und Norden zum **Punkt B** [2578056,6 / 5679367,6], von welchem aus sie der Roeberstraße und der Hindenburgstraße jeweils unter Einschluss beider Häuserzeilen nach Norden und Westen zum **Punkt C** [2577926,2 / 5679631,9] folgt. Von dort läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2577919,8 / 5679676,9], [2577920,9 / 5679723,7], [2577927,5 / 5679735,4] und [2577930,4 / 5679766,6] nach

Norden zum **Punkt D** [2577929,5 / 5679788,3] auf der Eisenbahnstrecke von Wuppertal nach Köln, folgt deren Achse sie nach Südwesten und schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Kirchhofstraße in diese nach Norden zum **Punkt E** [2576834,5 / 5679143,1].

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2576717,6 / 5679181,0], [2576637,7 / 5679208,3] und [2576498,3 / 5679300,3] nach Nordwesten zum **Punkt F** [2576313,8 / 5679530,0] auf der A 535, folgt deren Achse nach Norden, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse des Lüntener Wegs in diese nach Nordosten bis zum **Schnittpunkt G** [2576196,2 / 5680707,2] mit der Achse der B 7 und läuft von dort in gerader Luftlinie durch die Punkte [2576057,3 / 5680712,8], [2575700,1 / 5680613,3], [2575435,0 / 5680256,6] und [2575105,0 / 5679435,3] nach Südwesten und Osten zum **Punkt GA** [2575631,4 / 5679531,8] auf der Nordbahntrasse.

Deren Achse folgt sie nach Süden zum **Punkt H** [2575427,9 / 5678730,4], läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch den Punkt [2575327,5 / 5678415,6] nach Südwesten und Osten zum **Punkt I** [2575438,9 / 5678392,3] auf der Nietzschestraße, folgt deren Achse nach Süden zum **Punkt J** [2575434,6 / 5678323,3] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2575389,7 / 5678150,6], [2575425,7 / 5678140,0], [2575409,9 / 5678018,3], [2575512,5 / 5678017,2], [2575564,8 / 5677957,0] und [2575615,1 / 5678004,6] nach Süden und Osten zum **Punkt KA** [2575654,0 / 5677991,4] auf der Manteuffelstraße. Anschließend folgt sie deren Achse nach Süden, schwenkt an der Kreuzung mit der Goerdelerstraße in deren Achse nach Osten, an der Kreuzung mit der Schlieffenstraße in deren Achse nach Süden zum **Punkt KB** [2575719,8 / 5677894,8] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2575583,3 / 5677895,3], [2575583,3 / 5677795,6], [2575620,9 / 5677770,2] und [2575775,8 / 5677825,6] nach Westen, Süden, Osten und Südosten zum **Punkt KC** [2576362,9 / 5676715,9] auf der Solingen-Wuppertaler Stadtgrenze, der sie nach Südosten zum **Schnittpunkt K** [2577242,0 / 5676097,5] mit der Achse der Wupper folgt.

Anschließend folgt sie der Achse der Wupper nach Norden, knickt am **Punkt L** [2577609,0 / 5677448,8] in gerader Luftlinie durch die Punkte [2577591,3 / 5677595,1], [2577567,5 / 5677619,6], [2577534,4 / 5677643,4], [2577381,0 / 5677788,2], [2577381,0 / 5677854,4], [2577381,3 / 5677863,3], [2577419,3 / 5677992,0] und [2577443,8 / 5678080,6] nach Norden ab und erreicht so im **Punkt M** [2577443,8 / 5678080,6] den Rutenbeck, dessen Achse sie nach Nordosten folgt bis zum **Punkt N** [2577725,4 / 5678224,0]. Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie nach Osten durch die Punkte [2577748,9 / 5678231,2], [2577766,7 / 5678236,4], [2577837,6 / 5678246,5], [2577868,5 / 5678247,8], [2577965,4 / 5678246,8], [2578022,2 / 5678247,0], [2578057,4 / 5678247,3], [2578067,0 / 5678247,8], [2578070,9 / 5678248,9], [2578075,4 / 5678246,5], [2578082,0 / 5678242,3], [2578086,8 / 5678240,9], [2578095,8 / 5678240,7], [2578099,8 / 5678240,1], [2578104,0 / 5678238,8], [2578113,3 / 5678238,8], [2578131,3 / 5678239,9], [2578137,6 / 5678243,3], [2578144,0 / 5678245,2], [2578150,8 / 5678249,7], [2578160,4 / 5678258,9], [2578165,4 / 5678264,8], [2578177,3 / 5678268,5], [2578186,5 / 5678270,3], [2578204,5 / 5678269,8], [2578214,3 / 5678265,0], [2578231,5 / 5678255,2], [2578244,8 / 5678252,1], [2578262,5 / 5678250,7],

[2578276,0 / 5678246,5], [2578287,9 / 5678241,7], [2578291,3 / 5678241,5], [2578298,5 / 5678242,8] und den **Punkt NA** [2578303,5 / 5678243,6], ab dem sie erneut in östlicher Richtung bis zum **Punkt NB** [2578458,8 / 5678221,9] dem Verlauf des Rutenbecks folgt.

Ab hier findet sie in gerader Luftlinie nach Norden und Westen durch die Punkte [2578461,5 / 5678224,0], [2578473,4 / 5678221,4], [2578498,0 / 5678215,8], [2578533,4 / 5678210,5], [2578559,1 / 5678244,6], [2578572,8 / 5678331,7], [2578591,6 / 5678417,9], [2578599,8 / 5678470,3], [2578420,4 / 5678502,1] und [2578443,5 / 5678575,9] zurück zu ihrem **Ausgangspunkt AG**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, den 9. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

#### Nr. 70 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Laurentius, Essen-Kettwig

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Peter und Laurentius, Essen-Kettwig, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Laurentius, Essen-Kettwig, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

#### Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Ausgehend vom **Punkt A** [2564847,6 / 5690270,5] auf dem Grenzbach, verläuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Peter und Laurentius zunächst in gerader Luftlinie durch den Punkt [2564787,8 / 5690321,8] nach Südwesten zum **Punkt B** [2564144,9 / 5689715,8] auf der Heiligenhaus-Ratinger Stadtgrenze. Dieser entspricht sie in nördlicher Richtung bis zum **Punkt C** [2564205,0 / 5691584,8], von welchem aus sie in gerader Luftlinie nach Südwesten durch den Punkt [2563427,2 / 5691513,0] zum **Punkt D** [2562250,0 / 5690665,3] auf dem Mückshofer Bach läuft, dessen Verlauf sie nun nach Norden folgt, um am Kreuzungspunkt mit der Essener Straße kurz in deren Achse nach Nordosten zu schwenken und wiederum ab der Einmündung der Straße „Langenkamp“ über deren Achse nach Norden zu laufen zum **Punkt DA** [2561932,5 / 5691325,2]. Die Pfarrgrenze läuft anschließend in gerader Luftlinie nach Osten durch die Punkte [2562023,4 / 5691393,4], [2562210,0 / 5691492,6] und [2562519,5 / 5691591,9] zum **Punkt DB** [2562720,5 / 5691387,9] auf der Essener Straße, deren Achse sie in nordöstlicher Richtung folgt, entspricht an der Einmündung des Hasenbrucher Wegs dessen Achse nach Nordwesten und schwenkt an der Kreuzung mit der Straße „Am Kessel“ in deren Achse nach Norden bis zum **Schnittpunkt DC** [2561910,8 / 5692620,6] mit dem Kahlenbergsweg und der Stooter Straße schwenkt.

Sie folgt im Anschluss letzterer unter Einschluss beider Häuserzeilen – und unter Ausschluss der Gebäude Kahlenbergsweg 237 und 241 – nach Nordwesten **Punkt EA** [2561700,0 / 5692827,9] an der Westseite der Stooter Straße. Anschließend durchläuft sie in gerader Luftlinie nach Nordosten die Punkte [2561701,3 / 5692839,8], [2561694,0 / 5692866,9], [2561683,4 / 5692901,3], [2561684,1 / 5692929,8], [2561694,0 / 5692948,9], [2561718,5 / 5692962,8], [2561772,7 / 5692997,9], [2561808,5 / 5693038,9], [2561807,8 / 5693058,7], [2561801,2 / 5693071,3], [2561814,4 / 5693093,1], [2561850,8 / 5693130,2], [2561866,7 / 5693167,9], [2561902,4 / 5693336,2], [2561917,6 / 5693375,3], [2561927,5 / 5693407,7], [2561930,2 / 5693438,1], [2561926,2 / 5693476,1], [2561923,6 / 5693500,6], [2561930,8 / 5693535,7], [2561951,0 / 5693588,6], [2562029,3 / 5693564,4], [2562066,4 / 5693569,0], [2562135,8 / 5693572,3], [2562150,1 / 5693517,4], [2562444,4 / 5693716,5], [2562388,8 / 5693783,3], [2562396,1 / 5693791,9], [2562431,8 / 5693812,4], [2562474,1 / 5693812,4], [2562489,4 / 5693802,5], [2562519,1 / 5693759,5], [2562537,0 / 5693783,3], [2562511,2 / 5693825,0], [2562586,6 / 5693885,9], [2562624,3 / 5693919,6], [2562636,6 / 5693925,6], [2562660,4 / 5693924,2], [2562679,6 / 5693928,9], [2562725,9 / 5693963,9], [2562758,3 / 5694002,6], [2562781,4 / 5694029,1], [2562783,4 / 5694041,6], [2562825,7 / 5694057,5], [2562856,2 / 5694109,8], [2562882,6 / 5694124,3], [2562948,4 / 5694031,7], [2562976,2 / 5693955,0], [2562998,7 / 5693860,1], [2563016,6 / 5693728,4], [2563101,9 / 5693711,2], [2563120,4 / 5693698,0], [2563203,4 / 5693657,7], [2563181,6 / 5693602,1], [2563309,9 / 5693563,1], [2563375,4 / 5693686,8], sowie **Punkt EB** [2563391,3 / 5693733,7], der sich auf der Achse der Ruhr befindet.

Über diese läuft sie nach Südosten bis zum **Punkt EC** [2563754,6 / 5693566,8] auf der Ratingen-Mülheimer Stadtgrenze, der sie nun hauptsächlich nach Nordosten folgt bis zum **Punkt ED** [2565705,7 / 5695388,7]. Anschließend durchläuft sie in gerader Luftlinie nach Süden die Punkte [2565720,0 / 5695390,0], [2565708,2 / 5695320,7], [2565701,2 / 5695212,2], [2565694,2 / 5695123,1], [2565696,5 / 5695076,7], [2565719,2 / 5695015,3], [2565745,8 / 5694963,3], sowie **Punkt EE** [2565747,5 / 5694922,1], der sich auf der Achse der Straße „An der Pierburg“ befindet. Sie folgt dieser Straßenachse nach Südosten bis zum **Schnittpunkt F** [2566297,1 / 5694426,6] mit der Achse der Straße Kamisheide und durchläuft anschließend in gerader Luftlinie nach Südosten die Punkte [2566355,8 / 5694447,7], [2566433,1 / 5694505,5], [2566451,4 / 5694525,3], [2566498,7 / 5694546,7], [2566534,6 / 5694541,4], [2566553,7 / 5694545,9], [2566601,0 / 5694569,6], [2566634,6 / 5694571,1], [2566718,8 / 5694584,1], [2566728,7 / 5694568,1], [2566760,0 / 5694588,7], [2566784,4 / 5694596,3], [2566843,2 / 5694526,1], [2566875,2 / 5694475,7], [2566911,9 / 5694476,5], [2566927,1 / 5694388,7], [2566946,2 / 5694341,0], [2566951,6 / 5694317,3], [2566942,4 / 5694281,5], [2566892,0 / 5694287,6], [2566828,7 / 5694310,4], [2566776,0 / 5694353,2], [2566802,7 / 5694295,2], [2566846,3 / 5694221,9], [2566848,5 / 5694189,1],

[2566856,2 / 5694189,1], [2566859,2 / 5694153,3],  
[2566863,8 / 5694155,5], [2566869,1 / 5694143,3],  
[2566879,8 / 5694141,0], [2566895,1 / 5694122,7],  
[2566902,7 / 5694112,0], [2566913,4 / 5694106,7],  
[2566957,5 / 5694136,9], [2566962,1 / 5694117,1],  
[2566957,5 / 5694083,5], [2566918,6 / 5694044,6],  
[2566888,1 / 5694013,3], [2566885,0 / 5693987,9],  
[2566936,6 / 5693962,2], [2566943,2 / 5693972,7],  
[2566965,0 / 5693959,5], [2566951,1 / 5693932,4],  
[2566963,0 / 5693929,7], [2566926,6 / 5693860,3],  
[2566909,4 / 5693818,6], [2566902,6 / 5693748,1],  
[2566914,8 / 5693696,2], [2566920,1 / 5693678,8], sowie  
**Punkt G** [2567047,6 / 5693673,4], in dem die Achse der Ruhr erreicht wird. Die Pfarrgrenze folgt ab hier der Achse der Ruhr nach Süden bis zum **Punkt H** [2566068,5 / 5691942,0] und verläuft weiter in gerader Luftlinie nach Süden durch die Punkte [2566078,1 / 5691854,6], [2566083,3 / 5691831,5], [5691831,6 / 5691793,7], [2566111,9 / 5691768,4], [2566122,0 / 5691737,6], [2566132,0 / 5691702,7], [2566133,5 / 5691678,2], [2566156,1 / 5691629,2], [2566176,5 / 5691599,8], [2566171,3 / 5691598,0], [2566168,4 / 5691588,7], [2566163,9 / 5691583,5], [2566155,8 / 5691569,7], [2566149,4 / 5691563,4], [2566146,1 / 5691556,4], [2566107,8 / 5691513,3], [2566098,2 / 5691518,5], [2566082,2 / 5691501,0], [2566098,9 / 5691488,4], [2566075,5 / 5691456,5], [2566058,8 / 5691439,8], [2566067,7 / 5691431,2], [2566053,6 / 5691406,7], [2566020,6 / 5691409,3], [2565958,2 / 5691336,9], [2565970,4 / 5691326,9], [2566000,5 / 5691313,5], [2566003,1 / 5691306,1], [2566028,0 / 5691286,8], [2566064,0 / 5691257,4], [2566061,4 / 5691250,4], [2566063,7 / 5691250,4], [2566091,5 / 5691241,8], [2566104,9 / 5691235,8], sowie **Punkt I** [2566377,2 / 5691009,0], in dem die Essener Stadtgrenze erreicht wird.

Dieser folgt sie nach Südwesten zum **Punkt IA** [2566277,0 / 5690904,2] und läuft nun in gerader Luftlinie nach Südwesten durch die Punkte [2566297,7 / 5690917,6] und [2566299,2 / 5690906,6] zum **Punkt J** [2566277,0 / 5690904,2] auf der Mittelachse der Oefter Straße und folgt im Anschluss besagter Mittelachse – übergehend in die Achse des Laupendahler Weges – nach Südwesten zum **Punkt K** [2565657,6 / 5690373,7]. Von hier läuft sie in gerader Luftlinie nach Südwesten und Norden durch die Punkte [2565338,1 / 5690068,9], [2565258,9 / 5689978,4] und [2565078,2 / 5690540,2] zum **Punkt L** [2564996,8 / 5690487,7] auf der Achse einer Nebenstraße der Ruhrstraße nördlich des Gebäudes Ruhrstraße 144. Die Pfarrgrenze folgt der Achse dieser Nebenstraße und schwenkt an der Einmündung in die Ruhrstraße in deren Achse nach Süden. Ab deren Schnittpunkt mit dem Grenzbach folgt sie dessen Achse nach Südwesten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, den 9. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## Nr. 71 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Ratingen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Anna, Ratingen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Ratingen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

### Beschreibung des Pfarrgebiets

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2557500,2 / 5692704,4], der sich auf der Mülheimer-Duisburger Stadtgrenze befindet, verläuft die Pfarrgrenze von St. Anna in gerader Luftlinie nach Osten durch die Punkte [2557614,8 / 5692649,5], [2557652,5 / 5692660,1], [2557730,5 / 5692650,8], [2557791,7 / 5692669,3], [2557910,8 / 5692695,8], [2557995,5 / 5692705,1], [2558123,1 / 5692701,7], [2558178,0 / 5692694,5], [2558189,3 / 5692695,8], [2558203,8 / 5692679,3], [2558184,0 / 5692638,3], [2558186,6 / 5692586,0], [2558196,5 / 5692571,4], [2558251,4 / 5692588,0], [2558389,4 / 5692626,1], [2558370,3 / 5692719,9], [2558432,8 / 5692731,8], [2558496,5 / 5692737,0], [2558539,9 / 5692735,7], [2558634,4 / 5692718,3], [2558760,1 / 5692686,5], [2558905,6 / 5692627,0], [2558922,2 / 5692629,7], [2558932,1 / 5692643,5], sowie **Punkt B** [2558923,6 / 5692619,6], der sich ebenfalls auf der Mülheimer Stadtgrenze befindet. Sie folgt der Mülheimer Stadtgrenze nach Osten bis zum **Punkt C** [2559885,2 / 5692326,0] und verläuft weiter in gerader Luftlinie nach Nordosten und Süden durch die Punkte [2559907,7 / 5692358,3], [2559916,8 / 5692376,7], [2559928,3 / 5692407,3], [2559937,7 / 5692422,2], [2559947,5 / 5692429,4], [2559956,0 / 5692440,0], [2559964,9 / 5692454,3], [2559971,3 / 5692481,0], [2559972,3 / 5692493,4], [2559960,9 / 5692524,1], [2559960,9 / 5692537,4], [2559999,0 / 5692580,5], [2560034,2 / 5692555,3], [2560045,0 / 5692545,3], [2560118,3 / 5692518,1], [2560116,3 / 5692471,1], [2560108,9 / 5692455,3], [2560094,5 / 5692434,0], [2560081,2 / 5692408,3], [2560073,2 / 5692389,0], [2560070,8 / 5692368,7], sowie **Punkt D** [2560072,5 / 5692341,6], in dem erneut die Mülheimer Stadtgrenze erreicht wird.

Dieser Stadtgrenze folgt sie nach Osten zum **Punkt E** [2561583,3 / 5692794,8], läuft von dort in gerader Luftlinie nach Osten durch die Punkte [2561611,3 / 5692799,1] und [2561645,1 / 5692806,1] zum Punkt [2561667,3 / 5692813,4] westlich der Stooter Straße und folgt von dort der Stooter Straße unter Ausschluss beider Häuserzeilen – und unter Einschluss der Gebäude Kahlenbergsweg 237 und 241 – nach Südosten bis zur Kreuzung des Kahlenbergswegs und der Straße „Am Kessel“ (**Punkt F** [2561910,8 / 5692620,6]). Sie verläuft über die Achse der Straße „Am Kessel“ nach Südosten, trifft im **Punkt G** [2561942,1 / 5692581,2] auf den Hasenbrucher Weg und folgt dessen Mittelachse nach Osten und Süden, um im **Punkt H** [2563065,9 / 5691675,3] die Essener Straße zu erreichen. Die Pfarrgrenze folgt der Achse der Essener Straße nach Südwesten und wendet sich ab **Punkt I**

[2562720,5 / 5691387,9] in gerader Luftlinie in nordwestlicher Richtung durch die Punkte [2562519,5 / 5691591,9], [2562210,0 / 5691492,6] und [2562023,4 / 5691393,4] zum **Punkt J** [2561932,5 / 5691325,2] auf der Straße „Langenkamp“. Deren Achse folgt sie nach Süden, geht an der Einmündung in die Essener Straße kurz in deren Achse nach Südwesten über und schwenkt wiederum am Schnittpunkt mit dem Mückshofer Bach in dessen Verlauf nach Süden bis zum **Punkt JA** [2562250,0 / 5690665,3].

Von hier gelangt sie in direkter Luftlinie nach Nordosten durch den Punkt [2563427,2 / 5691513,0] im **Punkt K** [2564205,0 / 5691584,8] zur Ratingen-Essener Stadtgrenze und folgt dieser nach Süden, um im **Punkt L** [2565467,1 / 5686902,0] die Eisenbahnstrecke von Wülfrath-Flandersbach nach Ratingen-Ost zu erreichen. Der Achse dieser Bahnstrecke folgt die Pfarrgrenze nach Westen bis zum **Punkt M** [2561528,3 / 5686047,4] und knickt dort über die Achse eines Fußwegs nach Norden hin zum **Punkt N** [2561435,8 / 5686637,9] ab. Sie verläuft in gerader Luftlinie zum **Punkt O** [2561408,0 / 5686621,1] und folgt der Achse eines weiteren Fußwegs nach Nordwesten bis zur Eisenbahnunterführung bei Kellersdiek (**Punkt P** [2560946,0 / 5687154,9]).

Die Grenze folgt jetzt der Achse der Eisenbahnstrecke von Düsseldorf nach Essen-Kettwig nach Norden, wendet sich im **Punkt Q** [2561110,5 / 5687669,8] über die Straßenachse „Zum Schwarzebruch“ nach Westen zur Mülheimer Straße (**Punkt R** [2560588,2 / 5687901,1]) und durchläuft weiter in gerader Luftlinie die Punkte [2557917,0 / 5687728,2] und **S** [2557037,9 / 5687670,3], der sich auf der Ratingen-Düsseldorfer Stadtgrenze befindet. Über diese kehrt sie – übergehend in die Ratingen-Duisburger und Mülheim-Duisburger Stadtgrenze – in nördlicher und östlicher Richtung zu ihrem **Ausgangspunkt A** zurück.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, den 9. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 72 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Solingen**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Michael, Solingen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Solingen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

**Beschreibung des Pfarrgebiets**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt H** [2577495,3 / 5674628,4] auf der Wuppertal-Solinger Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Michael, Solingen, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2576164,9 / 5674436,1], [2575930,4 / 5674294,8], [2575915,4 / 5674231,6], [2575850,1 / 5674248,8] und [2575845,6 / 5674226,5] nach Westen zum **Punkt I** [2575731,5 / 5674248,0] auf der Straße „Dellenfeld“, deren Achse sie nach Südwesten entspricht und an der Einmündung der Straße „Dycker Feld“ in deren Achse nach Norden schwenkt bis zum **Punkt IA** [2575614,5 / 5674309,8]. Von hier läuft sie in direkter Luftlinie nach Südwesten durch den Punkt [2575324,3 / 5674190,3] zum **Punkt J** [2575299,5 / 5674146,1] auf der Wuppertaler Straße, folgt deren Achse nach Süden bis zum **Punkt JA** [2575323,3 / 5674094,5] und knickt hier in gerader Luftlinie nach Westen zum **Punkt K** [2575255,6 / 5674097,1] ab, der sich auf dem Hillersbach befindet. Dessen Achse folgt sie nun nach Nordwesten bis zum **Punkt KA** [2575054,5 / 5674203,2], läuft anschließend in gerader Luftlinie nach Nordwesten und Südwesten durch die Punkte [2575039,1 / 5674213,8] und [2574990,6 / 5674241,8] zum **Punkt KB** [2574967,3 / 5674223,5] auf der Straße „Focher Dahl“, folgt deren Achse nach Südwesten und läuft ab dem Schnittpunkt mit der Korkenziehertrasse über deren Achse nach Westen, Süden und Osten bis zum **Punkt L** [2575010,2 / 5672560,0]. Von hier erreicht sie in gerader Luftlinie nach Osten im **Punkt M** [2575209,4 / 5672647,5] den Schnittpunkt der Achsen der Franken- und der Jahnstraße. Letzterer folgt sie nach Nordosten, geht an der Einmündung in die Schlagbaumer Straße in deren Achse nach Süden über und am Schnittpunkt mit der Achse der Wernerstraße in diese nach Osten bis zum **Punkt NA** [2575668,1 / 5672495,2].

Anschließend läuft die Pfarrgrenze in gerader Luftlinie durch die Punkte [2575642,2 / 5672566,1] und [2575681,1 / 5672585,9] nach Nordosten zum **Punkt N** [2577419,9 / 5673930,7] auf der Wuppertal-Solinger Stadtgrenze, über die sie nach Norden zu ihrem **Ausgangspunkt H** zurückfindet.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, den 5. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 73 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Solingen-Gräfrath**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Solingen-Gräfrath, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Solingen-Gräfrath, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

**Beschreibung des Pfarrgebiets**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt H** [2577495,3 / 5674628,4] auf der Wuppertal-Solinger Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Solingen-Gräfrath, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2576164,9 / 5674436,1], [2575930,4 / 5674294,8], [2575915,4 / 5674231,6], [2575850,1 / 5674248,8] und [2575845,6 / 5674226,5] nach Westen zum **Punkt I** [2575731,5 / 5674248,0] auf der Straße „Dellenfeld“, deren Achse sie nach Südwesten entspricht und an der Einmündung der Straße „Dycker Feld“ in deren Achse nach Norden schwenkt bis zum **Punkt IA** [2575614,5 / 5674309,8]. Von hier läuft sie in direkter Luftlinie nach Südwesten durch den Punkt [2575324,3 / 5674190,3] zum **Punkt J** [2575299,5 / 5674146,1] auf der Wuppertaler Straße, folgt deren Achse nach Süden bis zum **Punkt JA** [2575323,3 / 5674094,5] und knickt hier in gerader Luftlinie nach Westen zum **Punkt K** [2575255,6 / 5674097,1] ab, der sich auf dem Hillersbach befindet. Dessen Achse folgt sie nun nach Nordwesten bis zum **Punkt KA** [2575054,5 / 5674203,2], läuft anschließend in gerader Luftlinie nach Nordwesten und Südwesten durch die Punkte [2575039,1 / 5674213,8] und [2574990,6 / 5674241,8] zum **Punkt KB** [2574967,3 / 5674223,5] auf der Straße „Focher Dahl“, folgt deren Achse nach Südwesten und schwenkt am Schnittpunkt mit der Korkenziehertrasse in deren Achse nach Westen ein bis zum **Punkt LA** [2573948,4 / 5673922,9]. Letztlich läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2573895,4 / 5674184,0], [2573920,0 / 5674262,8], [2573849,4 / 5674334,2], [2573703,4 / 5674810,4], [2573539,7 / 5674810,8] und [2573454,7 / 5675104,3] nach Norden zum **Punkt M** [2573228,6 / 5675365,6] auf der Haan-Solinger Stadtgrenze, über die sie – übergehend in die Wuppertal-Solinger Stadtgrenze – in östlicher und südlicher Richtung zu ihrem **Ausgangspunkt H** zurückfindet.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, den 5. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 74 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Engelbert, Solingen-Mangenberg**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Engelbert, Solingen-Mangenberg, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Engelbert, Solingen-Mangenberg, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

**Beschreibung des Pfarrgebiets**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt J** [2573910,1 / 5672130,0] auf dem Lochbach ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Engelbert, Solingen-Mangenberg, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2573963,9 / 5672172,2], [2573934,5 / 5672195,2], [2573944,0 / 5672208,4], [2573957,8 / 5672220,3], [2573991,1 / 5672248,1] und [2573969,8 / 5672575,1] nach Norden zum **Punkt K** [2573993,3 / 5672830,6] auf der Korkenziehertrasse, deren Achse sie nach Südosten bis zum **Punkt L** [2575010,2 / 5672560,0] entspricht. Von hier erreicht sie in gerader Luftlinie nach Osten im **Punkt M** [2575209,4 / 5672647,5] den Schnittpunkt der Achsen der Franken- und der Jahnstraße. Letzterer folgt sie nach Nordosten, geht an der Einmündung in die Schlagbaumer Straße in deren Achse nach Süden über, am Schnittpunkt mit der Achse der Kronprinzenstraße in diese nach Südwesten, an der Kreuzung mit der Teschestraße in deren Achse nach Süden, an der Kreuzung mit der Burgstraße in deren Achse nach Südwesten, an der Kreuzung mit der Blumenstraße in deren Achse nach Südosten und an der Kreuzung mit der Lingmannstraße in deren Achse nach Süden bis zum **Punkt NB** [2575435,6 / 5671646,5]. Im weiteren Verlauf erreicht sie in gerader Luftlinie nach Süden durch die Punkte [2575490,1 / 5671607,9] und [2575420,2 / 5671524,8] im **Punkt O** [2575463,6 / 5671480,6] die Augustastraße, folgt deren Achse – übergehend in die der Kotter Straße – nach Südwesten bis zum **Punkt P** [2575109,4 / 5671265,9] und läuft anschließend in gerader Luftlinie nach Südwesten durch den Punkt [2574957,7 / 5671083,6] zum **Punkt Q** [2574966,3 / 5670986,3] auf der Eisenbahnstrecke von Remscheid nach Solingen-Ohligs.

Die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Engelbert, Solingen-Mangenberg, folgt nun der Achse der besagten Eisenbahnstrecke nach Südwesten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der L 141n in diese nach Nordwesten, am Schnittpunkt mit der Achse der Untengönrather Straße in diese – übergehend in die Achse der Höher Straße – nach Norden und am Schnittpunkt mit der Achse der Zeppelinstraße in diese nach Norden und läuft letztlich am Schnittpunkt mit der Achse des Lochbachs über diese nach Osten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt J**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, den 5. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 75 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Clemens, Solingen**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Clemens, Solingen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Clemens, Solingen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

**Beschreibung des Pfarrgebiets**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt N** [2577419,9 / 5673930,7] auf der Wuppertal-Solinger Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Clemens, Solingen, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2575681,1 / 5672585,9] und [2575642,2 / 5672566,1] nach Südwesten zum **Punkt NA** [2575668,1 / 5672495,2] auf der Wernerstraße, deren Achse sie nach Südwesten entspricht, an der Einmündung in die Schlagbaumer Straße in deren Achse nach Süden übergeht, am Schnittpunkt mit der Achse der Kronprinzenstraße in diese nach Südwesten, an der Kreuzung mit der Teschestraße in deren Achse nach Süden, an der Kreuzung mit der Burgstraße in deren Achse nach Südwesten, an der Kreuzung mit der Blumenstraße in deren Achse nach Südosten und an der Kreuzung mit der Lingmannstraße in deren Achse nach Süden bis zum **Punkt NB** [2575435,6 / 5671646,5]. Im weiteren Verlauf erreicht sie in gerader Luftlinie nach Süden durch die Punkte [2575490,1 / 5671607,9] und [2575420,2 / 5671524,8] im **Punkt O** [2575463,6 / 5671480,6] die Augustastraße, folgt deren Achse – übergehend in die der Kotter Straße – nach Südwesten bis zum **Punkt P** [2575109,4 / 5671265,9] und läuft anschließend in gerader Luftlinie nach Südwesten durch den Punkt [2574957,7 / 5671083,6] zum **Punkt Q** [2574966,3 / 5670986,3] auf der Eisenbahnstrecke von Remscheid nach Solingen-Ohligs.

Die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Clemens, Solingen, folgt nun der Achse der besagten Eisenbahnstrecke nach Osten zum **Punkt R** [2578341,1 / 5671373,1], trifft von hier in gerader Luftlinie nach Norden im **Punkt S** [2578352,1 / 5671558,0] auf den Halfeshofer Bach, folgt dessen Achse nach Norden bis zum **Punkt T** [2578508,2 / 5671791,8] und verläuft in gerader Luftlinie nach Nordosten zum **Punkt U** [2578541,9 / 5671818,7] auf der Wuppertal-Solinger Stadtgrenze, über die sie nach Norden zu ihrem **Ausgangspunkt N** zurückfindet.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, den 5. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 76 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Solingen-Merscheid**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Solingen-Merscheid, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Solingen-Merscheid, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

**Beschreibung des Pfarrgebiets**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt G** [2571349,4 / 5670682,0] auf der Straße „Am Stadtgarten“ ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Solingen-Merscheid, zunächst in gerader Luftlinie nach Norden und Osten durch die Punkte [2571330,7 / 5670692,5], [2571298,2 / 5670726,6] und [2571298,2 / 5670772,4] zum **Punkt GA** [2571382,2 / 5670782,5] auf der Achse des Lochbachs. Dieser folgt sie nach Nordosten bis zum **Punkt H** [2573223,4 / 5671843,2] und erreicht anschließend nach Nordosten in gerader Luftlinie durch den Punkt [2573330,0 / 5671898,4] im **Punkt I** [2573368,8 / 5671936,6] erneut den Lochbach. Sie folgt nun dessen Achse weiter nach Nordosten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Zeppelinstraße in diese nach Süden, an der Kreuzung mit der Höher Straße in deren Achse nach Südwesten, geht nach Süden in die Achse der Untengönrather Straße über, um ab dem Schnittpunkt mit der Achse der L 141n über diese nach Südwesten zu laufen. Im weiteren Verlauf schwenkt sie am Schnittpunkt mit der Straße „Schwarze Pfähle“ in deren Achse nach Norden, an der Einmündung der Straße „Fürker Irlen“ in deren Achse nach Nordwesten, am Schnittpunkt mit der Achse der Merscheider Straße in diese nach Westen, an der Kreuzung mit der Geibelstraße in diese nach Nordwesten und läuft ab dem Übergang in die Gellertstraße über deren Achse nach Norden, um letztlich an der Einmündung in die Straße „Am Stadtgarten“ in deren Achse nach Westen einzuschwenken und so zurückzufinden zu ihrem **Ausgangspunkt G**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, den 5. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 77 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Solingen Ohligs**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Joseph, Solingen-Ohligs, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Solingen-Ohligs, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

**Beschreibung des Pfarrgebiets**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2570102,9 / 5668104,7], auf der Mittelachse der Eisenbahnstrecke von Köln nach Wuppertal, ausgehend trifft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Joseph, Solingen-Ohligs, zunächst in gerader Luftlinie nach Westen im **Punkt B** [2570075,1 / 5668104,8] auf die Achse des Tränkebachs, der sie nach Westen folgt. Am Schnittpunkt mit der Achse der Bonner Straße läuft sie über diese kurz nach Süden und erreicht im **Punkt C** [2569632,4 / 5668208,9] die Langenfeld-Solinger Stadtgrenze, über die sie – übergehend in die Hilden-Solinger sowie Haan-Solinger Stadtgrenze – nach Westen und Nordosten bis zum **Punkt D** [2570550,9 / 5672273,8] läuft. Von hier erreicht sie in gerader Luftlinie nach Südosten im **Punkt E** [2570765,2 / 5671682,5] den Rudolf-Kronenberg-Weg, dessen Achse sie nach Süden folgt, um an der Einmündung in den Hofgerichtsweg in dessen Achse nach Südwesten zu schwenken, an der Kreuzung mit der Achse der Monhofer Straße in diese nach Süden, an der Einmündung in die Weyerstraße in deren Achse nach Osten, an der Kreuzung mit der Walter-Flex-Straße in deren Achse nach Südosten, an der Kreuzung mit der Deusberger Straße in deren Achse nach Norden und an der Kreuzung mit der Leibnizstraße in deren Achse nach Südosten überzugehen bis zum **Punkt F** [2571292,5 / 5670894,5].

Anschließend läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Joseph, Solingen-Ohligs, in gerader Luftlinie nach Süden, Westen und Süden durch die Punkte [2571314,2 / 5670890,5], [2571382,2 / 5670782,5], [2571298,2 / 5670772,4], [2571298,2 / 5670726,6] und [2571330,7 / 5670692,5] zum **Punkt G** [2571349,4 / 5670682,0] auf der Straße „Am Stadtgarten“. Deren Achse folgt sie kurz nach Osten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Gellertstraße in diese nach Süden, geht nach Südosten über in die Achse der Geibelstraße, schwenkt am Schnittpunkt mit der Merscheider Straße in deren Achse nach Osten, an der Kreuzung mit der Straße „Fürker Irlen“ in deren Achse nach Südosten, an der Einmündung in die Straße „Schwarze Pfähle“ in deren Achse nach Süden, an der Kreuzung mit der Achse der L 141n in diese nach Südwesten und an der Kreuzung mit der Eisenbahnstrecke von Köln nach Wuppertal in deren Achse nach Süden und findet so zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, den 5. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 78 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Katharina, Solingen-Wald**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Katharina, Solingen-Wald, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Katharina, Solingen-Wald, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

**Beschreibung des Pfarrgebiets**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt D** [2570550,9 / 5672273,8] auf der Haan-Solinger Stadtgrenze ausgehend, erreicht die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Katharina, Solingen-Wald, zunächst in gerader Luftlinie nach Südosten im **Punkt E** [2570765,2 / 5671682,5] den Rudolf-Kronenberg-Weg, dessen Achse sie nach Süden folgt, um an der Einmündung in den Hofgerichtsweg in dessen Achse nach Südwesten zu schwenken, an der Kreuzung mit der Achse der Monhofer Straße in diese nach Süden, an der Einmündung in die Weyerstraße in deren Achse nach Osten, an der Kreuzung mit der Walter-Flex-Straße in deren Achse nach Südosten, an der Kreuzung mit der Deusberger Straße in deren Achse nach Norden und an der Kreuzung mit der Leibnizstraße in deren Achse nach Südosten überzugehen bis zum **Punkt F** [2571292,5 / 5670894,5].

Anschließend läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Katharina, Solingen-Wald, in gerader Luftlinie nach Südosten durch den Punkt [2571314,2 / 5670890,5] zum **Punkt GA** [2571382,2 / 5670782,5] auf der Achse des Lochbachs. Dieser folgt sie nach Nordosten bis zum **Punkt H** [2573223,4 / 5671843,2] und erreicht anschließend nach Nordosten in gerader Luftlinie durch den Punkt [2573330,0 / 5671898,4] im **Punkt I** [2573368,8 / 5671936,6] erneut den Lochbach. Sie folgt nun dessen Achse weiter nach Nordosten bis zum **Punkt J** [2573910,1 / 5672130,0], um anschließend in gerader Luftlinie durch die Punkte [2573963,9 / 5672172,2], [2573934,5 / 5672195,2], [2573944,0 / 5672208,4], [2573957,8 / 5672220,3], [2573991,1 / 5672248,1] und [2573969,8 / 5672575,1] nach Norden zum **Punkt K** [2573993,3 / 5672830,6] auf der Korkenziehertrasse abzuknicken, deren Achse sie nach Nordwesten und Nordosten bis zum **Punkt LA** [2573948,4 / 5673922,9] entspricht. Letztlich läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2573895,4 / 5674184,0], [2573920,0 / 5674262,8], [2573849,4 / 5674334,2], [2573703,4 / 5674810,4], [2573539,7 / 5674810,8] und [2573454,7 / 5675104,3] nach Norden zum **Punkt M** [2573228,6 / 5675365,6] auf der Haan-Solinger Stadtgrenze, über die sie in südwestlicher Richtung zu ihrem **Ausgangspunkt D** zurückfindet.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, den 5. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 79 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Apollinaris, Lindlar-Frielingsdorf**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Apollinaris, Lindlar-Frielingsdorf, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Apollinaris, Lindlar-Frielingsdorf, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

**Beschreibung des Pfarrgebiets**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauss-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt A** [2599815,2 / 5659780,8] auf der Lindlar-Wipperfürther Stadtgrenze ausgehend, durchläuft die Pfarrgrenze von St. Apollinaris in gerader Luftlinie den Punkt [2599818,2 / 5659686,8] sowie **Punkt B** [2599804,4 / 5659687,3], in dem die Straße „Oberhabbach“ erreicht wird. Sie folgt deren Achse nach Südwesten zum **Punkt C** [2599538,1 / 5659371,8]. Von hier verläuft sie in gerader Luftlinie in Richtung Südwesten durch die Punkte [2598842,7 / 5658579,4], [2598649,6 / 5658333,0], [2598303,6 / 5658332,9] und **Punkt D** [2598303,8 / 5657824,7] auf der Straße „Steinenbrücke“. Anschließend läuft die Grenze weiter in gerader Luftlinie nach Süden und Osten durch die Punkte [2598189,3 / 5657172,1], [2598342,7 / 5657144,4], [2598494,3 / 5657255,0], [2598787,7 / 5657206,3], [2598972,9 / 5656804,1], [2598883,0 / 5656412,5] sowie **Punkt E** [2598962,9 / 5656333,6] auf der Neuenfelder Straße unmittelbar südlich von Neuenfeld.

Die Pfarrgrenze von St. Apollinaris geht nun in gerader Luftlinie durch den Punkt [2599693,4 / 5656058,8] zum **Punkt F** [2600251,1 / 5655735,7], in dem die Leppe erreicht wird. Deren Verlauf folgt die Pfarrgrenze in Richtung Südosten bis zum **Schnittpunkt G** [2600951,4 / 5655054,4] mit der Lindlar-Engelskirchener Stadtgrenze, über die sie – übergehend in die Lindlar-Gummersbacher, Lindlar-Marienheder sowie Lindlar-Wipperfürther Stadtgrenzen – in nördlicher, östlicher und westlicher Richtung zu ihrem **Ausgangspunkt A** findet.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, den 5. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 80 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Agatha, Lindlar-Kapellensüng**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Agatha, Lindlar-Kapellensüng, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Agatha, Lindlar-Kapellensüng, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festge-

stellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

**Beschreibung des Pfarrgebiets**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom **Punkt A** [2599815,2 / 5659780,8] auf der Lindlar-Wipperfürther Stadtgrenze ausgehend, durchläuft die Pfarrgrenze von St. Agatha in gerader Luftlinie den Punkt [2599818,2 / 5659686,8] sowie **Punkt B** [2599804,4 / 5659687,3], in dem die Straße „Oberhabbach“ erreicht wird. Sie folgt deren Achse nach Südwesten zum **Punkt C** [2599538,1 / 5659371,8]. Von hier verläuft sie in gerader Luftlinie in Richtung Südwesten durch die Punkte [2598842,7 / 5658579,4], [2598649,6 / 5658333,0], [2598303,6 / 5658332,9] und **Punkt D** [2598303,8 / 5657824,7] auf der Straße „Steinenbrücke“. Anschließend läuft die Grenze weiter in gerader Luftlinie nach Süden und Westen durch die Punkte [2598189,3 / 5657172,1], [2598342,7 / 5657144,4], [2598299,4 / 5657097,3], [2598441,6 / 5656965,8], [2598256,5 / 5656958,5], [2598201,3 / 5657004,5], [2598132,5 / 5656914,0], [2598075,4 / 5656950,8], [2597925,2 / 5656993,5], [2597826,8 / 5657064,3] sowie **Punkt E** [2597789,1 / 5657026,7] auf der Straße „Höninghausen“.

Derer Mittelachse folgt sie in südlicher Richtung bis **Punkt F** [2597793,1 / 5656912,6], an dem sie in westlicher Richtung abknickt und in gerader Luftlinie die Punkte [2597380,8 / 5656969,6], [2597307,4 / 5656904,7] und [2597278,6 / 5656939,1] durchläuft, um in **Punkt G** [2597224,6 / 5656861,2] den Lanzenbach zu erreichen.

Dessen Verlauf folgt sie nach Westen bis zum **Punkt H** [2596754,3 / 5656712,7], von dem aus sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2596724,2 / 5656711,4], [2596754,6 / 5656573,8], [2596564,2 / 5656544,6], [2596413,7 / 5656428,9] den **Punkt I** [2596474,8 / 5656268,2] auf dem Steinweg findet. Dem Weg entspricht die Pfarrgrenze in nordwestlicher Richtung bis zum **Punkt J** [2596071,7 / 5656480,9], an dem sie wiederum abknickt und in gerader Luftlinie die Punkte [2595987,7 / 5656417,0], [2595742,8 / 5656666,1], [2595723,5 / 5656675,1], [2595307,3 / 5656501,3], [2595105,3 / 5656409,0], [2594825,1 / 5656686,0], [2594770,2 / 5656672,4], [2594789,3 / 5656406,2] durchläuft bis zum **Punkt K** [2594484,2 / 5656327,2] auf dem Kämpchessiefen. Über dessen Verlauf schwenkt sie nach Norden zum **Punkt L** [2594349,2 / 5656585,1]. Hier verläuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2594161,8 / 5656698,4], [2593914,7 / 5656858,7], [2593962,4 / 5656945,5], [2594241,5 / 5657413,0], [2594212,1 / 5657414,9], [2594180,4 / 5657398,5], [2594155,2 / 5657384,2], [2594141,8 / 5657379,2], [2594114,5 / 5657374,1], [2594087,5 / 5657371,2], [2594059,2 / 5657366,7], [2594030,9 / 5657365,4], [2594013,4 / 5657367,5], [2594000,5 / 5657371,2], [2593971,9 / 5657385,2], [2593860,0 / 5657407,7] zum **Punkt M** [2593783,3 / 5657487,8] auf dem Ommerbach, dem sie nach Norden zum **Schnittpunkt N** [2593709,8 / 5657691,1] mit der Lindlar-Wipperfürther Stadtgrenze folgt. Über diese findet sie in östlicher und nördlicher Richtung zu ihrem **Ausgangspunkt A** zurück.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, den 5. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 81 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Lindlar-Linde**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Joseph, Lindlar-Linde, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Lindlar-Linde, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

**Beschreibung des Pfarrgebiets**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt B** [2589863,5 / 5654053,8] auf der Lindlar-Kürtenener Stadtgrenze ausgehend, durchläuft die Pfarrgrenze von St. Joseph in gerader Luftlinie nach Südosten die Punkte [2590438,1 / 5653529,4], [2590455,7 / 5653534,3], [2590463,6 / 5653537,0], [2590474,2 / 5653535,6], [2590489,7 / 5653536,6], [2590511,9 / 5653541,3], [2590518,2 / 5653540,3], [2590527,8 / 5653530,4], [2590528,8 / 5653520,1], [2590533,1 / 5653509,8] sowie **Punkt C** [2590540,3 / 5653500,3] auf dem Fluss „Lindlarer Sülz“. Dessen Verlauf folgt sie kurz in südlicher Richtung zum **Punkt D** [2590569,4 / 5653411,3], um hier nach Nordosten in gerader Luftlinie durch die Punkte [2590576,4 / 5653408,6], [2590580,7 / 5653407,7], [2590590,3 / 5653408,6], [2590601,2], [2590610,1 / 5653416,9], [2590619,1 / 5653424,5], [2590632,3 / 5653430,1], [2590636,6 / 5653434,1], [2590636,6 / 5653445,7], [2590638,9 / 5653453,0], [2590643,2 / 5653456,6], [2590664,4 / 5653463,6], [2590664,4 / 5653461,6], [2590688,5 / 5653475,1], [2590710,7 / 5653480,4], [2590724,2 / 5653488,7], [2590758,6 / 5653508,5], [2590761,9 / 5653506,2], [2590767,6 / 5653511,5], [2590773,2 / 5653518,1], [2590779,5 / 5653523,1], [2590794,3 / 5653528,7], [2590806,2 / 5653534,0], [2590828,1 / 5653549,9], [2590834,0 / 5653539,6], [2590841,3 / 5653517,8] zum **Punkt E** [2590976,2 / 5653596,5] auf dem Lindlarer Sülz abzuknicken.

Dem Flusslauf folgt die Pfarrgrenze nach Osten zum **Punkt F** [2591793,0 / 5653641,8], von dem aus sie weiter nach Osten durch den Punkt [2592164,5 / 5653257,9] zum **Punkt G** [2592760,0 / 5653302,9] auf der L 84 findet. Anschließend verläuft sie wiederum in gerader Luftlinie in Richtung Nordosten durch die Punkte [2593035,4 / 5653803,9], [2593037,7 / 5653805,6], [2593037,7 / 5653809,2], [2593030,8 / 5653828,4], [2593028,1 / 5653844,6], [2593027,5 / 5653853,8], [2593028,8 / 5653861,8], [2593033,1 / 5653869,1], [2593037,4 / 5653874,0], [2593046,6 / 5653879,3], [2593066,2 / 5653886,9], [2593088,0 / 5653895,5], [2593098,9 / 5653901,1], [2593110,8 /

5653907,1], [2593211,7 / 5653944,1], [2593259,6 / 5653956,7], [2593279,1 / 5653965,6], [2593294,4 / 5653976,9], [2593312,2 / 5653990,1], [2593341,6 / 5654006,0], [2593379,0 / 5654025,2], [2593397,5 / 5654031,8], [2593415,7 / 5654034,8], [2593439,9 / 5654035,4], [2593481,9 / 5654037,1], [2593514,6 / 5654040,0], [2593536,4 / 5654046,3], [2593561,9 / 5654056,6], [2593604,9 / 5654068,2], [2593649,6 / 5654077,1], [2593661,8 / 5654079,4], [2593685,6 / 5654070,5], [2593707,1 / 5654059,9], [2593814,6 / 5654218,0], [2593798,4 / 5654233,2], [2593766,6 / 5654255,0], [2593758,4 / 5654266,6], [2593754,7 / 5654283,8], [2593749,1 / 5654316,9], [2593747,5 / 5654333,4], [2593746,8 / 5654351,9], [2593748,4 / 5654371,1], [2593753,1 / 5654392,6], [2593747,5 / 5654435,6] zum **Schnittpunkt H** [2593700,8 / 5654470,0] der Straße „Brückerhof“ mit dem Lindlarer Sülz.

Die Pfarrgrenze entspricht nun erneut dem Flusslauf des Lindlarer Sülzes nach Nordosten bis zum **Punkt I** [2594767,4 / 5655078,1], um sich hier in gerader Luftlinie durch die Punkte [2594559,9 / 5655396,5], [2594555,6 / 5655404,2], [2594546,9 / 5655412,9], [2594531,6 / 5655427,5], [2594505,9 / 5655448,4], [2594481,6 / 5655463,7], [2594469,1 / 5655474,1], [2594464,6 / 5655481,5], [2594457,5 / 5655528,6], [2594453,0 / 5655565,9], [2594426,8 / 5655622,0], [2594418,8 / 5655638,1], [2594415,9 / 5655649,2], [2594412,5 / 5655673,6], [2594410,1 / 5655687,3], [2594407,2 / 5655696,6], [2594400,6 / 5655713,2], [2594392,7 / 5655732,0], [2594388,4 / 5655743,9], [2594387,4 / 5655755,1] zum **Punkt J** [2594386,6 / 5655771,5] auf dem Kämpchessiefen östlich von Oberbreidenbach zu wenden. Dem Verlauf des Kämpchessiefen folgt sie in nördlicher Richtung zum **Punkt K** [2594484,2 / 5656327,2] und weiter nach Norden zum **Punkt L** [2594349,2 / 5656585,1]. Hier verläuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2594161,8 / 5656698,4], [2593914,7 / 5656858,7], [2593962,4 / 5656945,5], [2594241,5 / 5657413,0], [2594212,1 / 5657414,9], [2594180,4 / 5657398,5], [2594155,2 / 5657384,2], [2594141,8 / 5657379,2], [2594114,5 / 5657374,1], [2594087,5 / 5657371,2], [2594059,2 / 5657366,7], [2594030,9 / 5657365,4], [2594013,4 / 5657367,5], [2594000,5 / 5657371,2], [2593971,9 / 5657385,2], [2593860,0 / 5657407,7] zum **Punkt M** [2593783,3 / 5657487,8] auf dem Ommerbach, dem sie nach Norden zum **Schnittpunkt N** [2593709,8 / 5657691,1] mit der Lindlar-Wipperfürther Stadtgrenze folgt. Über diese findet sie in westlicher und südlicher Richtung zu ihrem **Ausgangspunkt B** zurück.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, den 5. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 82 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Severin, Lindlar**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Severin, Lindlar, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Severin, Lindlar, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

**Beschreibung des Pfarrgebiets**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigelegt.

Vom **Punkt A** [2595169,6 / 5651392,3] auf der Lindlar-Engelskirchener Stadtgrenze ausgehend, durchläuft die Pfarrgrenze von St. Severin in östlicher und nördlicher Richtung zum **Schnittpunkt B** [2600951,4 / 5655054,4] mit der Leppe. Deren Verlauf folgt sie nach Nordwesten zum **Punkt C** [2600251,1 / 5655735,7], an dem sie weiter nach Nordwesten in gerader Luftlinie durch den Punkt [2599693,4 / 5656058,8] den **Punkt D** [2598962,9 / 5656333,6] auf der Neuenfelder Straße unmittelbar südlich von Neuenfeld erreicht. Von hier aus verläuft sie weiter nach Norden und Osten in gerader Luftlinie durch die Punkte [2598883,0 / 5656412,5], [2598972,9 / 5656804,1], [2598787,7 / 5657206,3], [2598494,3 / 5657255,0], [2598342,7 / 5657144,4], [2598299,4 / 5657097,3], [2598441,6 / 5656965,8], [2598256,5 / 5656958,5], [2598201,3 / 5657004,5], [2598132,5 / 5656914,0], [2598075,4 / 5656950,8], [2597925,2 / 5656993,5], [2597826,8 / 5657064,3] sowie **Punkt E** [2597789,1 / 5657026,7] auf der Straße „Höninghausen“.

Derer Mittelachse folgt sie in südlicher Richtung bis **Punkt F** [2597793,1 / 5656912,6], an dem sie in westlicher Richtung abknickt und in gerader Luftlinie die Punkte [2597380,8 / 5656969,6], [2597307,4 / 5656904,7] und [2597278,6 / 5656939,1] durchläuft, um in **Punkt G** [2597224,6 / 5656861,2] den Lanzenbach zu erreichen.

Dessen Verlauf folgt sie nach Westen bis zum **Punkt H** [2596754,3 / 5656712,7], von dem aus sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2596724,2 / 5656711,4], [2596754,6 / 5656573,8], [2596564,2 / 5656544,6], [2596413,7 / 5656428,9] den **Punkt I** [2596474,8 / 5656268,2] auf dem Steinweg findet. Dem Weg entspricht die Pfarrgrenze in nordwestlicher Richtung bis zum **Punkt J** [2596071,7 / 5656480,9], an dem sie wiederum abknickt und in gerader Luftlinie die Punkte [2595987,7 / 5656417,0], [2595742,8 / 5656666,1], [2595723,5 / 5656675,1], [2595307,3 / 5656501,3], [2595105,3 / 5656409,0], [2594825,1 / 5656686,0], [2594770,2 / 5656672,4], [2594789,3 / 5656406,2] durchläuft bis zum **Punkt K** [2594484,2 / 5656327,2] auf dem Kämpchessiefen. Dem Verlauf des Kämpchessiefen folgt sie in südlicher Richtung zum **Punkt L** [2594386,6 / 5655771,5]. Vom Punkt L aus läuft die Grenze in gerader Luftlinie nach Südosten durch die Punkte [2594387,4 / 5655755,1], [2594388,4 / 5655743,9], [2594392,7 / 5655732,0], [2594400,6 / 5655713,2], [2594407,2 / 5655696,6], [2594410,1 / 5655687,3], [2594412,5 / 5655673,6], [2594415,9 / 5655649,2],

[2594418,8 / 5655638,1], [2594426,8 / 5655622,0], [2594453,0 / 5655565,9], [2594457,5 / 5655528,6], [2594464,6 / 5655481,5], [2594469,1 / 5655474,1], [2594481,6 / 5655463,7], [2594505,9 / 5655448,4], [2594531,6 / 5655427,5], [2594546,9 / 5655412,9], [2594555,6 / 5655404,2], [2594559,9 / 5655396,5] zum **Punkt M** [2594767,4 / 5655078,1] auf dem Fluss „Lindlarer Sülz“.

Dem Verlauf dieses Flusses entspricht die Pfarrgrenze nun in südwestlicher Richtung bis zum **Schnittpunkt O** [2593700,8 / 5654470,0] der Straße „Brückerhof“ mit dem Lindlarer Sülz. Anschließend verläuft sie wiederum in gerader Luftlinie in Richtung Südwesten durch die Punkte [2593747,5 / 5654435,6], [2593753,1 / 5654392,6], [2593748,4 / 5654371,1], [2593746,8 / 5654351,9], [2593747,5 / 5654333,4], [2593749,1 / 5654316,9], [2593754,7 / 5654283,8], [2593758,4 / 5654266,6], [2593766,6 / 5654255,0], [2593798,4 / 5654233,2], [2593814,6 / 5654218,0], [2593707,1 / 5654059,9], [2593685,6 / 5654070,5], [2593661,8 / 5654079,4], [2593649,6 / 5654077,1], [2593604,9 / 5654068,2], [2593561,9 / 5654056,6], [2593536,4 / 5654046,3], [2593514,6 / 5654040,0], [2593481,9 / 5654037,1], [2593439,9 / 5654035,4], [2593415,7 / 5654034,8], [2593397,5 / 5654031,8], [2593379,0 / 5654025,2], [2593341,6 / 5654006,0], [2593312,2 / 5653990,1], [2593294,4 / 5653976,9], [2593279,1 / 5653965,6], [2593259,6 / 5653956,7], [2593211,7 / 5653944,1], [2593110,8 / 5653907,1], [2593098,9 / 5653901,1], [2593088,0 / 5653895,5], [2593066,2 / 5653886,9], [2593046,6 / 5653879,3], [2593037,4 / 5653874,0], [2593033,1 / 5653869,1], [2593028,8 / 5653861,8], [2593027,5 / 5653853,8], [2593028,1 / 5653844,6], [2593030,8 / 5653828,4], [2593037,7 / 5653809,2], [2593037,7 / 5653805,6], [2593035,4 / 5653803,9] zum **Punkt P** [2592760,0 / 5653302,9] auf der L 84.

Von hier läuft die Pfarrgrenze in Richtung Süden in gerader Luftlinie durch die Punkte [2592164,5 / 5653257,9], [2592407,2 / 5651916,4], [2592544,5 / 5651741,5] zum **Punkt Q** [2592962,0 / 5651532,2] auf der L 299, deren Achse sie in nordöstlicher Richtung zum **Punkt R** [2593190,3 / 5651649,4] folgt. Abschließend findet sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2593233,8 / 5651472,0], [2594028,3 / 5652009,6], [2594305,7 / 5651753,2], [2594794,8 / 5651418,5] und [2595110,6 / 5651478,8] zu ihrem **Ausgangspunkt A** zurück.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, den 9. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 83 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Bergneustadt**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Stephanus, Bergneustadt, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Bergneustadt, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

**Beschreibung des Pfarrgebiets**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt C** [2614699,7 / 5654089,6] auf der Bergneustadt-Gummersbacher Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Stephanus, Bergneustadt, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2615052,5 / 5654347,6], [2614846,5 / 5654540,9] und [2614727,1 / 5654669,9] nach Nordosten, Nordwesten und Südwesten zum **Punkt D** [2614193,1 / 5654274,6] auf der Bergneustadt-Gummersbacher Stadtgrenze. Dieser folgt sie nach Norden und Nordosten zum **Punkt DA** [2616271,4 / 5658158,5], läuft von dort in gerader Luftlinie durch die Punkte [2617703,0 / 5656960,4], [2617703,0 / 5655510,2], [2616982,7 / 5654131,2] und [2617002,0 / 5653543,4] nach Süden zum **Punkt DB** [2616739,3 / 5653297,7] auf der Bergneustadt-Reichshofer Stadtgrenze und findet über diese – übergehend in die Bergneustadt-Gummersbacher Stadtgrenze – nach Westen und Norden zurück zu ihrem **Ausgangspunkt C**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, den 9. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 84 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

**Beschreibung des Pfarrgebiets**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt C** [2614699,7 / 5654089,6] auf der Bergneustadt-Gummersbacher Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2615052,5 / 5654347,6], [2614846,5 / 5654540,9] und [2614727,1 / 5654669,9] nach Nordosten, Nordwesten und Südwesten zum **Punkt D** [2614193,1 / 5654274,6] auf der Bergneustadt-Gummersbacher Stadtgrenze. Dieser folgt sie nach Norden zum **Punkt E** [2614476,4 / 5656656,6] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2613820,2 / 5656916,2], [2612844,1 / 5656529,8], [2613035,3 / 5655714,8], [2612881,8 / 5655597,6], [2613045,8 / 5655034,0], [2612307,4 / 5655066,1], [2612301,0 / 5654512,6], [2611849,3 / 5654514,4] und [2611418,2 / 5653819,2] nach Südwesten zum **Punkt F** [2611375,4 / 5653721,2] auf der Kleffstraße, deren Achse sie nach Süden zum **Punkt G** [2611423,0 / 5653373,0] folgt.

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2611216,2 / 5653161,0] und [2611454,9 / 5653143,8] nach Südwesten und Südosten zum **Punkt H** [2611909,8 / 5652467,3] auf der Reichshof-Gummersbacher Stadtgrenze, läuft über diese – übergehend in die Reichshof-Wiehler Stadtgrenze – nach Süden zum **Schnittpunkt I** [2611683,8 / 5650159,9] mit der Achse der A 4, folgt dieser nach Osten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der B 256 in diese nach Norden bis zum **Schnittpunkt IA** [2614986,2 / 5653330,8] mit der Reichshof-Gummersbacher Stadtgrenze und findet über diese – übergehend in die Bergneustadt-Gummersbacher Stadtgrenze – nach Osten und Norden zurück zu ihrem **Ausgangspunkt C**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, den 9. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 85 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Herz-Jesu, Gummersbach-Dieringhausen**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde Herz Jesu, Gummersbach-Dieringhausen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Gummersbach-Dieringhausen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

**Beschreibung des Pfarrgebiets**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt FA** [2608464,1 / 5652939,0] auf der K 41 ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde Herz Jesu,

Gummersbach-Dieringhausen, zunächst der Achse der besagten Straße nach Nordwesten zum **Punkt FB** [2607809,3 / 5653596,8]. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie nach Nordwesten zum **Punkt FC** [2605534,9 / 5654093,0] auf der Gummersbach-Engelskirchener Stadtgrenze, der sie – übergehend in die Gummersbach-Wiehler Stadtgrenze – nach Süden und Osten zum **Punkt G** [2606978,1 / 5649760,4] folgt und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie nach Südosten zum **Punkt H** [2607092,8 / 5649678,3] auf der K 52. Deren Achse folgt sie nach Südosten, schwenkt an der Kreuzung mit der Straße „Am Verkehrskreuz“ in deren Achse nach Süden, an der Kreuzung mit der Fritz-Kotz-Straße in deren Achse nach Südosten zum **Punkt I** [2607612,3 / 5649163,3], läuft in gerader Luftlinie durch die Punkte [2608018,6 / 5649032,5] und [2608379,6 / 5648939,9] nach Südosten und Nordosten zum **Punkt IA** [2608940,0 / 5649573,4] auf der A 4 und folgt deren Achse nach Osten zum **Punkt IB** [2609072,1 / 5649565,6].

Anschließend stößt sie in gerader Luftlinie nach Norden im **Punkt J** [2609117,0 / 5650320,5] auf die Gummersbach-Wiehler Stadtgrenze, folgt dieser nach Norden und Osten zum **Punkt K** [2609461,5 / 5651095,3], läuft von dort in gerader Luftlinie nach Nordosten zum **Punkt L** [2609781,3 / 5651922,0] auf der B 55, folgt deren Achse nach Nordosten zum **Punkt M** [2609906,2 / 5652064,1] und findet von diesem aus in gerader Luftlinie durch den Punkt [2609800,1 / 5652297,7] nach Nordwesten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt FA**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, den 9. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 86 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

**Beschreibung des Pfarrgebiets**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt DB** [2616739,3 / 5653297,7] auf der Bergneustadt-Reichshofer Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen, zunächst in gerader Luftlinie durch den Punkt

[2617002,0 / 5653543,4] nach Nordosten zum **Punkt E** [2618087,9 / 5653615,8] auf der Bergneustadt-Reichshofer Stadtgrenze. Dieser folgt sie – übergehend in die Drolshagen-Reichshofer Stadtgrenze sowie die Wenden-Reichshofer Stadtgrenze – nach Osten, Südosten und Süden zum **Punkt EA** [2625426,5 / 5649648,2]. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2624071,1 / 5649084,4], [2622938,7 / 5649179,7], [2622094,6 / 5648455,9] und [2620239,9 / 5648280,1] nach Südwesten und Süden zum **Punkt EB** [2620239,9 / 5646637,4] auf der Wiehltalsperre, folgt deren Achse nach Westen zum **Punkt FA** [2617661,2 / 5647039,5] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie nach Westen zum **Punkt F** [2615016,8 / 5647120,6] auf der B 256. Deren Achse folgt sie nach Norden zum **Punkt G** [2615137,2 / 5647743,8], läuft von dort in gerader Luftlinie nach Nordwesten durch die Punkte [2613853,5 / 5648133,5] und [2613853,5 / 5649594,0] zum **Punkt H** [2612699,6 / 5650349,4] auf der A 4, und folgt deren Achse nach Osten, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der B 256 in diese nach Norden bis zum **Schnittpunkt IA** [2614986,2 / 5653330,8] mit der Reichshof-Gummersbacher Stadtgrenze und findet über diese – übergehend in die Bergneustadt-Reichshofer Stadtgrenze – nach Osten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt DB**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, den 9. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 87 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

**Beschreibung des Pfarrgebiets**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt G** [2606978,1 / 5649760,4] auf der Gummersbach-Wiehler Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein, zunächst in gerader Luftlinie nach Südosten zum **Punkt H** [2607092,8 / 5649678,3] auf der K 52. Deren Achse folgt sie nach Südosten, schwenkt an der Kreuzung mit der Straße „Am Verkehrskreuz“ in deren Achse nach Süden, an der Kreuzung mit der Fritz-Kotz-Straße in deren Achse nach Südosten zum **Punkt I** [2607612,3 / 5649163,3], läuft in gerader Luftlinie durch den

Punkt [2608018,6 / 5649032,5] nach Südosten und Südwesten zum **Punkt J** [2607513,5 / 5648521,7] auf der Wiehl und folgt deren Achse nach Süden zum **Punkt K** [2607582,5 / 5647578,0].

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch den Punkt [2607336,2 / 5646630,1] nach Süden zum **Punkt L** [2607471,0 / 5645515,1] auf der Nümbrecht-Wiehler Stadtgrenze und findet über diese – übergehend in die Much-Wiehler Stadtgrenze, die Engelskirchen-Wiehler Stadtgrenze sowie die Gummersbach-Wiehler Stadtgrenze – nach Westen, Nordosten und Südosten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt G**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, den 9. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

#### **Nr. 88 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

#### **Beschreibung des Pfarrgebiets**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt E** [2613511,1 / 5645495,1] auf der Reichshof-Wiehler Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl, zunächst in gerader Luftlinie durch den Punkt [2614243,0 / 5645779,6] nach Nordosten zum **Punkt F** [2615016,8 / 5647120,6] auf der B 256. Deren Achse folgt sie nach Norden zum **Punkt G** [2615137,2 / 5647743,8], läuft von dort in gerader Luftlinie nach Nordwesten durch die Punkte [2613853,5 / 5648133,5] und [2613853,5 / 5649594,0] zum **Punkt H** [2612699,6 / 5650349,4] auf der A 4 und folgt deren Achse nach Westen zum **Punkt IA** [2608940,0 / 5649573,4].

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2608379,6 / 5648939,9] und [2608018,6 / 5649032,5] nach Südwesten zum **Punkt J** [2607513,5 / 5648521,7] auf der Wiehl und folgt deren Achse nach Süden zum **Punkt K** [2607582,5 / 5647578,0]. Nun läuft sie in gerader Luftlinie durch den Punkt [2607336,2 / 5646630,1] nach Süden zum **Punkt L** [2607471,0 / 5645515,1] auf der Nümbrecht-Wiehler Stadtgrenze, folgt dieser nach Osten zum **Punkt M** [2608448,4 / 5645432,8], läuft von dort in gerader Luftlinie durch die Punkte [2608448,4 / 5645252,5] und [2608834,1 / 5645252,5] nach Süden, Osten und Norden zum **Punkt MA** [2608834,1 / 5645601,3] auf der Nümbrecht-Wiehler Stadt-

grenze und findet über diese – übergehend in die Reichshof-Wiehler Stadtgrenze – nach Osten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt E**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, den 9. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

#### **Nr. 89 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Reichshof-Denklingen**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Antonius, Reichshof-Denklingen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Reichshof-Denklingen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

#### **Beschreibung des Pfarrgebiets**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt E** [2613511,1 / 5645495,1] auf der Reichshof-Wiehler Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Antonius, Reichshof-Denklingen, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2614243,0 / 5645779,6] und [2615016,8 / 5647120,6] nach Nordosten zum **Punkt FA** [2617661,2 / 5647039,5] auf der Wiehltalsperre. Deren Achse folgt sie nach Südosten, schwenkt an der Einmündung des Streesharthbachs in dessen Achse nach Süden zum **Punkt FB** [2619552,4 / 5643693,9], stößt von diesem aus in gerader Luftlinie nach Südwesten im **Punkt G** [2619359,4 / 5643483,2] auf die Reichshof-Morsbacher Stadtgrenze und folgt dieser – übergehend in die Waldbröl-Morsbacher Stadtgrenze – nach Südwesten und Süden zum **Punkt GA** [2618089,1 / 5641673,2].

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2617585,6 / 5641673,2] und [2617585,6 / 5640590,1] nach Westen, Süden und Südosten zum **Punkt GB** [2617904,8 / 5640178,8] auf der Waldbröl-Morsbacher Stadtgrenze, folgt dieser nach Westen zum **Punkt H** [2617300,7 / 5640068,2], stößt von dort in gerader Luftlinie nach Norden im Punkt [2617305,6 / 5640082,1] auf die Siegener Straße, folgt deren Achse nach Westen zum **Punkt I** [2616551,2 / 5639851,6] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie nach Nordwesten zum **Punkt IA** [2616198,5 / 5640070,0] auf der Straße „Schönblick“. Deren Achse folgt sie nach Norden, geht weiter nach Norden in die Achse der Gottlieb-Daimler-Straße über, schwenkt an der Kreuzung mit der Industriestraße in deren Achse nach Osten zum **Punkt IB** [2616195,0 / 5640416,9] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch den Punkt

[2616060,2 / 5640535,6] nach Nordwesten zum **Punkt J** [2615664,4 / 5640505,8] auf der B 256, folgt deren Achse sie nach Südwesten und schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der L 339 in diese nach Norden zum **Punkt K** [2614851,1 / 5641211,0].

Im weiteren Verlauf stößt sie in gerader Luftlinie durch den Punkt [2614520,1 / 5642114,0] nach Nordwesten im **Punkt L** [2613741,5 / 5642424,5] auf die Waldbröl-Nümbrecht Stadtgrenze, über welche sie – übergehend in die Reichshof-Nümbrecht Stadtgrenze sowie die Reichshof-Wiehler Stadtgrenze – nach Norden zurückkehrt zu ihrem **Ausgangspunkt E**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, den 9. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

#### **Nr. 90 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

#### **Beschreibung des Pfarrgebiets**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt AA** [2617331,5 / 5638587,3] auf der Waldbröl-Morsbacher Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg, zunächst in gerader Luftlinie nach Osten zum **Punkt AB** [2618511,1 / 5638587,7] auf der L 94. Deren Achse folgt sie nach Süden zum **Punkt A** [2618665,5 / 5638207,8] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch den Punkt [2618975,6 / 5639499,6] nach Nordosten zum **Punkt B** [2620425,5 / 5640322,9] auf der Achse der L 336. Dieser folgt sie nach Südosten bis zum **Punkt C** [2620650,6 / 5640075,6], erreicht anschließend in gerader Luftlinie nach Norden durch die Punkte [2621422,3 / 5641995,7] und [2621423,0 / 5643266,7] im **Punkt DA** [2622110,5 / 2622110,6] die Reichshof-Morsbacher Stadtgrenze, folgt dieser nach Nordwesten zum **Punkt E** [2621539,6 / 5643863,7] läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch den Punkt [2620085,7 / 5644285,2] und den **Punkt FB** [2619552,4 / 5643693,9] nach Nordwesten und Südwesten zum **Punkt G** [2619359,4 / 5643483,2] auf der Reichshof-Morsbacher Stadtgrenze und folgt dieser – übergehend in die Waldbröl-Morsbacher Stadt-

grenze – nach Südwesten und Süden zum **Punkt GA** [2618089,1 / 5641673,2].

Anschließend läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2617585,6 / 5641673,2] und [2617585,6 / 5640590,1] nach Westen, Süden und Südosten zum **Punkt GB** [2617904,8 / 5640178,8] auf der Waldbröl-Morsbacher Stadtgrenze und findet über diese nach Westen und Süden zurück zu ihrem **Ausgangspunkt AA**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, den 9. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

#### **Nr. 91 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud, Morsbach**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Gertrud, Morsbach, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud, Morsbach, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

#### **Beschreibung des Pfarrgebiets**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt BA** [2620787,1 / 5635313,3] auf der Stadtgrenze von Birken-Honigsessen und Morsbach ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Gertrud, Morsbach, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2620570,2 / 5635938,5], [2620050,2 / 5635940,1], [2619462,8 / 5637209,5], [2618665,5 / 5638207,8] und [2618975,6 / 5639499,6] nach Norden zum **Punkt B** [2620425,5 / 5640322,9] auf der Achse der L 336. Dieser folgt sie nach Südosten bis zum **Punkt C** [2620650,6 / 5640075,6] und erreicht anschließend in gerader Luftlinie nach Norden durch die Punkte [2621422,3 / 5641995,7] und [2621423,0 / 5643266,7] im **Punkt DA** [2622110,5 / 2622110,6] die Stadtgrenze von Friesenhagen und Morsbach. Über diese kehrt sie – übergehend in die Stadtgrenze von Birken-Honigsessen und Morsbach – letztlich nach Süden und Westen zurück zu ihrem **Ausgangspunkt BA**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, 9. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 92 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius, Reichshof-Wildbergerhütte**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Bonifatius, Reichshof-Wildbergerhütte, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius, Reichshof-Wildbergerhütte, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

**Beschreibung des Pfarrgebiets**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt E** [2621539,6 / 5643863,7] auf der Reichshof-Morsbacher Stadtgrenze ausgehend, folgt die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Bonifatius, Reichshof-Wildbergerhütte, zunächst der besagten Stadtgrenze nach Südosten und geht nach Nordosten in die Stadtgrenze von Reichshof und Altenkirchen (Westerwald) sowie im weiteren Verlauf nach Norden in die Wenden-Reichshofer Stadtgrenze zum **Punkt EA** [2625426,5 / 5649648,2]. Von diesem aus läuft sie in gerader Luftlinie durch die Punkte [2624071,1 / 5649084,4], [2622938,7 / 5649179,7], [2622094,6 / 5648455,9] und [2620239,9 / 5648280,1] nach Südwesten und Süden zum **Punkt EB** [2620239,9 / 5646637,4] auf der Wiehltalsperre, folgt deren Achse nach Südwesten, schwenkt an der Einmündung des Streesharthbachs in dessen Achse nach Süden zum **Punkt FB** [2619552,4 / 5643693,9] und findet von diesem aus in gerader Luftlinie durch den Punkt [2620085,7 / 5644285,2] nach Nordosten und Südosten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt E**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, 9. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 93 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Sebastianus, Friesenhagen**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Sebastianus, Friesenhagen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Sebastianus, Friesenhagen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

**Beschreibung des Pfarrgebiets**

Die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Sebastianus, Friesenhagen, ist identisch mit der Grenze der Ortsgemeinde Friesen-

hagen, Landkreis Altenkirchen (Westerwald), bezogen auf den Tag der Unterzeichnung dieser Urkunde.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, den 9. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 94 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Morsbach**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Morsbach, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Morsbach, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

**Beschreibung des Pfarrgebiets**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt AA** [2617331,5 / 5638587,3] auf der Waldbröl-Morsbacher Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Morsbach, zunächst in gerader Luftlinie nach Osten zum **Punkt AB** [2618511,1 / 5638587,7] auf der L 94. Deren Achse folgt sie nach Süden zum **Punkt A** [2618665,5 / 5638207,8] und läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2619462,8 / 5637209,5], [2620050,2 / 5635940,1] und [2620570,2 / 5635938,5] nach Südosten zum **Punkt BA** [2620787,1 / 5635313,3] auf der Stadtgrenze von Birken-Honigsessen und Morsbach. Dieser folgt sie – übergehend in die Stadtgrenze von Wissen und Morsbach und die Stadtgrenze von Wissen und Forst – nach Südwesten zum **Punkt B** [2619347,8 / 5631809,4] und erreicht anschließend in gerader Luftlinie nach Westen im **Punkt C** [2618380,4 / 5631810,0] die Stadtgrenze von Forst und Windeck, über die sie – übergehend in die Stadtgrenze von Windeck und Morsbach und die Stadtgrenze von Waldbröl und Morsbach – nach Norden zurückkehrt zu ihrem **Ausgangspunkt AA**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, den 9. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 95 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

**Beschreibung des Pfarrgebiet**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2601894,8 / 5648089,9] auf der Wiehl-Engelskirchener Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Jakobus, Engelskirchen-Ründeroth, zunächst in gerader Luftlinie nach Nordwesten zum **Punkt B** [2600837,3 / 5650193,3] auf der L 302. Deren Achse folgt sie nach Norden, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Engelskirchener Straße in diese nach Nordosten zum **Punkt BA** [2601105,5 / 5652352,3], läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2600458,0 / 5652819,3] und [2600413,1 / 5652924,3] nach Nordwesten und Westen zum **Punkt BB** [2600280,9 / 5652867,4] auf dem Memingssiefen und folgt dessen Achse nach Nordwesten zum **Punkt BC** [2599680,2 / 5653594,7]. Anschließend stößt sie in gerader Luftlinie nach Norden im **Punkt C** [2599631,2 / 5653727,6] auf die Lindlar-Engelskirchener Stadtgrenze und folgt dieser nach Nordosten zum **Punkt D** [2600919,5 / 5654681,6]. Von dort läuft sie in gerader Luftlinie nach Nordosten zum **Punkt E** [2601055,2 / 5654732,9] auf der Leppe, folgt deren Achse nach Süden, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Straße „Rennbruch“ in diese nach Nordosten bis zum **Schnittpunkt F** [2601327,2 / 5654788,5] mit der Gummersbach-Engelskirchener Stadtgrenze und findet über diese – übergehend in die Wiehl-Engelskirchener Stadtgrenze – nach Osten, Süden und Südwesten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, den 9. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 96 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Engelskirchen-Loope**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde Herz Jesu, Engelskirchen-Loope, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Engelskirchen-Loope, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt.

Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

**Beschreibung des Pfarrgebiets**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt D** [2596539,2 / 5651936,1] auf der Lindlar-Engelskirchener Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde Herz Jesu, Engelskirchen-Loope, zunächst in gerader Luftlinie durch die Punkte [2596807,9 / 5650689,9], [2597044,3 / 5650814,6], [2597190,8 / 5650835,3], [2597360,8 / 5650491,8] und [2598576,2 / 5650163,1] nach Südosten zum **Punkt E** [2599254,9 / 5646868,1] auf der Much-Engelskirchener Stadtgrenze. Über diese läuft sie – übergehend in die Engelskirchen-Overather Stadtgrenze – nach Nordwesten und Nordosten zum **Punkt F** [2593815,8 / 5649373,3] und stößt anschließend in gerader Luftlinie nach Südosten im Punkt [2593824,8 / 5649365,5] auf die Straße „Ehreshoven“. Deren Achse entspricht sie in nordöstlicher Richtung, geht am Schnittpunkt mit der Agger in deren Achse nach Norden über bis zum **Punkt G** [2594142,0 / 5649678,0] und erreicht von diesem aus in gerader Luftlinie nach Westen durch den Punkt [2594085,5 / 5649705,2] den **Punkt H** [2594073,1 / 5649691,7] auf dem Staater Siefen. Dessen Verlauf entspricht sie in nordwestlicher Richtung bis zum **Punkt I** [2593516,9 / 5650228,6], in dem die Engelskirchen-Lindlarer Stadtgrenze erreicht wird, über welche sie nach Nordwesten und Nordosten zurückfindet zu ihrem **Ausgangspunkt D**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, den 9. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 97 Urkunde über die Feststellung der Pfarrgrenze der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Engelskirchen**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten der Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Engelskirchen, wird das Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Engelskirchen, durch die folgende Pfarrgrenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, wie sie der folgenden ‚Beschreibung des Pfarrgebiets‘ widersprechen.

**Beschreibung des Pfarrgebiets**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte Gauß-Krüger-Koordinaten des 2. Streifens in eckigen Klammern beigefügt.

Vom **Punkt A** [2601894,8 / 5648089,9] auf der Wiehl-Engelskirchener Stadtgrenze ausgehend, läuft die Pfarrgrenze der Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Engelskirchen, zunächst in gerader Luftlinie nach Nordwesten zum **Punkt B** [2600837,3 / 5650193,3] auf der L 302. Deren Achse folgt sie nach Norden, schwenkt am Schnittpunkt mit der Achse der Engelskirchener Straße in diese nach Nordosten zum **Punkt BA** [2601105,5 / 5652352,3], läuft von diesem aus in gerader Luftlinie durch die Punkte [2600458,0 / 5652819,3] und [2600413,1 / 5652924,3] nach Nordwesten und Westen zum **Punkt BB** [2600280,9 / 5652867,4] auf dem Memingssiefen und folgt dessen Achse nach Nordwesten zum **Punkt BC** [2599680,2 / 5653594,7]. Anschließend stößt sie in gerader Luftlinie nach Norden im **Punkt C** [2599631,2 / 5653727,6] auf die Lindlar-Engelskirchener Stadtgrenze, folgt dieser nach Südwesten zum **Punkt D** [2596539,2 / 5651936,1], läuft von dort in gerader Luftlinie durch die Punkte [2596807,9 /

5650689,9], [2597044,3 / 5650814,6], [2597190,8 / 5650835,3], [2597360,8 / 5650491,8] und [2598576,2 / 5650163,1] nach Südosten zum **Punkt E** [2599254,9 / 5646868,1] auf der Much-Engelskirchener Stadtgrenze und findet über diese – übergehend in die Wiehl-Engelskirchener Stadtgrenze – nach Nordosten zurück zu ihrem **Ausgangspunkt A**.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Köln, den 9. Februar 2015

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## Bekanntmachungen des Generalvikars

### Nr. 98 Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015

Köln, 10. März 2015

Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 28. April bis 24. Mai 2015 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015

#### „An die Ränder gehen! – Solidarisch mit ausgegrenzten Menschen im Osten Europas“

Mit der Pfingstaktion 2015 greift Renovabis ein Wort von Papst Franziskus auf: „...dass die Kirche an die Ränder, an die Grenzen der menschlichen Existenz gehen“ muss: „...die des Schmerzes, die der Ungerechtigkeit, die der Ignoranz, die der fehlenden religiösen Praxis, die des Denkens, die jeglichen Elends.“

Das hat der Papst mit seinem ersten Apostolischen Schreiben „Evangelii Gaudium“ über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute quasi als seine „Regierungserklärung“ nahegelegt. Dafür setzt sich auch Renovabis seit gut 22 Jahren ein, für an den Rand gedrängte, ausgegrenzte, abgeschobene, gesellschaftlich geächtete und benachteiligte Menschen. Dabei handelt es sich um ganz verschiedene Zielgruppen in den 29 Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas. Ins Auge fallen Sozial- bzw. Eurowaisen, Straßenkinder, Roma-Minderheiten, Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, Suchtkranke, HIV/Aids-Kranke, Obdachlose, alte Menschen, alleinstehende Mütter, Frauenhandels-Opfer, Migranten, Flüchtlinge, Asylsuchende, Strafgefangene... Die Solidaritätsaktion Renovabis unterstützt ihre Partner im Osten Europas dabei, für die jeweils Betroffenen die benötigte Hilfe nachhaltig bereitzustellen.

Unter dem Leitwort „An die Ränder gehen! – Solidarisch mit ausgegrenzten Menschen im Osten Europas“ unterstreicht Renovabis mit seiner Pfingstaktion den Appell des Papstes. Unter diesem Motto finden im Vorfeld von Pfingsten in ganz Deutschland zahlreiche Veranstaltungen statt. Von den Trägern der Aktion, der Deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken, wird dieses Reno-

vabis-Motto während der Aktionszeit (Mitte April bis 24. Mai) Gläubigen und Öffentlichkeit als Denkanstoß empfohlen: Bischöfe und Laien wollen die Hilfsbereitschaft zugunsten ihrer Nachbarn im Osten Europas wecken.

### Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2015

- Die Renovabis-Pfingstaktion 2015 wird für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 3. Mai 2015, in Regensburg eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst hält Bischof Dr. Rudolf Voderholzer zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10 Uhr im Dom zu Sankt Peter in Regensburg.
- Der Abschlussgottesdienst der Aktion findet am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015, um 10.00 Uhr im Mainzer Dom Sankt Martin mit Kardinal Karl Lehmann zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa statt.
- Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Dienstag, 28. April 2015, *in allen deutschen Pfarrgemeinden* als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 3. Mai, und endet am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015, mit der *Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa* in allen katholischen Kirchen in Deutschland.

### Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag, dem 24. Mai 2015, sowie in den Vorabendmessen am 23. Mai 2015 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für die Menschen in Osteuropa gehalten.

### Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2015

#### ab Dienstag, 28. April 2015 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

#### Sonntag, 3. Mai 2015

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion in Regensburg

**Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag,  
16./17. Mai 2015**

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheftseite, 18ff) und die Kollekte am folgenden Sonntag (Pfingsten)
- Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis, dass
  - die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird,
  - dass die Spende zum Pfarramt gebracht oder
  - dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Spendentüten/Infoblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief

**Samstag und Pfingstsonntag 23./24. Mai 2015**

**Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte**

Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z.B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

- Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft, Seite 18ff)
- Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2015“ innerhalb eines Monats zu überweisen an die Bistumskasse. Diese leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

**Hinweis:**

- Die Pfingstnovene 2015 „Bis an die Enden der Erde“ von Schwester Hanni Rolfes MSC, legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene empfiehlt sich für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten.
- Besonders hingewiesen sei auf das **Aktions-Themenheft**, das mit den „**Bausteinen für den Gottesdienst**“ auch **Predigtimpulse** an die Hand gibt. Darin bittet Renovabis auf Seite 46 um Rückmeldungen zur Praktikabilität und zu den inhaltlichen Vorschlägen, Informationen und geistlichen Impulsen zur Pfingstaktion. Bitte geben Sie dem Hilfswerk Ihre Eindrücke, Anmerkungen, Kritik! Hingewiesen sei auch auf den Unterrichtsentwurf von P. Erhard Stauer SDB und Gabriele Dietrich-Seitz aus dem Verband der Katholischen Religionslehrer/innen an Gymnasien (Themenheft Seite 40-46). Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen **Pfarrbriefmantel** und ein **Gebetsbild**, das eine Pfingstikone zeigt, sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o. g. Aktionsheft finden sich **Reportagen** sowie **Impulse und Handlungsvorschläge**. Alle Aktionsmaterialien sowie **Filme, Länderprofile, Landkarten** sind online unter [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de) auch in digitaler Form erhältlich.

Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der **Solidaritätsaktion Renovabis**, Kardinal-Döpfner-Haus Domberg 27, 85354 Freising  
Telefon 08161 / 5309-49, Fax: 08161 / 5309-44  
E-Mail: [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de), Internet: [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de),  
**Materialbestellung:** [renovabis@eine-welt-mvlg.de](mailto:renovabis@eine-welt-mvlg.de)

**Nr. 99 Richtlinien Kirchlicher Jugendplan**

Köln, 1. April 2015

**1. Ziele**

Ziel des Kirchlichen Jugendplanes ist die Förderung von religionspädagogischen und katechetischen Bildungsmaßnahmen für junge Menschen im Erzbistum Köln.

**2. Zuschussempfänger**

- 2.1. Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände als Träger von Bildungsmaßnahmen
- 2.2. Kirchliche Träger mit Sitz im Erzbistum Köln

**3. Zuschussfähige Maßnahmen**

- 3.1. Es können gefördert werden:
  - 3.1.1. Maßnahmen der liturgischen und spirituellen Bildung,
  - 3.1.2. Übernachtungsmaßnahmen der Kommunion- und Firmkatechese,
  - 3.1.3. Gruppenleiterschulungen für kirchliche Gruppierungen in katholischen Kirchengemeinden, die nicht einem Mitgliedsverband des BDKJ angehören,
  - 3.1.4. mehrtägige Kinder- und Jugendchorveranstaltungen mit Übernachtung, sofern sie eine erkennbare Auseinandersetzung mit religiösen Themen aufweisen,
  - 3.1.5. ein- oder mehrtägige Kinderbibeltage,
  - 3.1.6. mehrtägige sonstige Leiterrunden mit Übernachtung von kirchlichen Gruppierungen in katholischen Kirchengemeinden, die nicht einem Mitgliedsverband des BDKJ angehören.

- 3.2. Jede Veranstaltung muss unter einem Gesamtthema stehen, das Aufschluss über das angestrebte Bildungsziel gibt.

Die Maßnahme muss eindeutig geprägt sein durch das Ziel dieser Richtlinie.

Die Arbeitseinheiten müssen täglich jeweils mindestens 4,5 Zeitstunden umfassen, mit Ausnahme religiöser Gemeinschaftsmaßnahmen, die während der Arbeits- und Schulzeiten stattfinden.

- 3.3. Maßnahmen im Ausland können nur in Ausnahmefällen bezuschusst werden. Eine Entscheidung darüber liegt beim Diözesanjugendseelsorger.

**4. Ausschluss von der Förderung**

- 4.1. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die aus Wirtschaftsplann Mitteln des Erzbistums Köln eine direkte Bezuschussung erhalten. Eine doppelte Bezuschussung ist nicht möglich.

- 4.2. Nicht gefördert werden schulische Exerzitien und Besinnungstage. Für diese besteht die Möglichkeit der Förderung durch die Hauptabteilung Schule/Hochschule im Erzbischöflichen Generalvikariat.
- 4.3. Nicht gefördert werden Katechetenschulungen. Für diese besteht die Möglichkeit der Förderung durch den Kirchlichen Gemeindeplan in der Hauptabteilung Seelsorgebereiche im Erzbischöflichen Generalvikariat.
- 4.4. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die nur zeitweise ein Bildungsprogramm enthalten. Ebenfalls nicht gefördert werden Ferienmaßnahmen mit religiösen Elementen. Es ist keine Teilförderung möglich.

## 5. Personenkreis

- 5.1. Anzahl: mindestens 6 Teilnehmer
- 5.2. Alter: 5 – 27 Jahre, Leitungskräfte sind auch über das 27. Lebensjahr hinaus förderbar (siehe auch 6.1.).
- 5.3. Es werden nur Teilnehmer mit Wohnsitz im Erzbistum Köln gefördert.

## 6. Höhe des Zuschusses

- 6.1. Der Zuschuss wird als Festbetragszuschuss mit einem Fördersatz je Teilnehmer gewährt. Bis 14 Teilnehmer werden zudem 2 Leiter, darüber hinaus für je 7 weitere Teilnehmer 1 weiterer Leiter bezuschusst.
- 6.2. Die Teilnahme an der gesamten Veranstaltung ist Voraussetzung für die Förderung. Diese ist von jedem Teilnehmer durch handschriftliche Eintragung in die Teilnehmerliste zu bestätigen. Leiter sind mit einem „L“ in dieser Liste zu kennzeichnen.
- 6.3. Der Fördersatz beträgt
  - 4 Euro pro Tag und Teilnehmer bei einer Tagesveranstaltung,
  - 5 Euro pro Tag und Teilnehmer bei einer Übernachtungsveranstaltung in Räumen, die nicht in erster Linie zur Beherbergung von Gruppen genutzt werden (z.B. Pfarrheime, Scheunen, Schützenhallen)
  - 5 Euro pro Tag und Teilnehmer und 5 Euro pro Übernachtung und Teilnehmer bei einer Übernachtungsveranstaltung in einem Gäste- oder Tagungshaus,
  - 5 Euro pro Tag und Teilnehmer bei einer Auslandsmaßnahme (Übernachtungen werden hier nicht gesondert bezuschusst).
- 6.4. Es werden maximal 5 aufeinanderfolgende Tage bezuschusst. Die Veranstaltung darf eine Dauer von 8 Tagen nicht überschreiten und nicht im Zusammenhang mit einer anderen Maßnahme stehen.

## 7. Antragsverfahren

Anträge sollen auf den auf der Homepage der Abteilung Jugendseelsorge des Erzbistums Köln zur Verfügung stehenden Formularen bis spätestens 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme gerichtet werden an:

Erzbistum Köln / Abteilung Jugendseelsorge  
Kirchlicher Jugendplan  
Marzellenstr. 32  
50668 Köln

Fax: 0221 1642-1400  
Information und Beratung:  
Tel: 0221 1642-1327.

Anträge, die später als sieben Tage vor Beginn der Maßnahme gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

Dem Antrag ist das geplante Programm beizufügen.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird nach Prüfung ein vorläufiger Bewilligungsbescheid erteilt, der die Angabe des jeweiligen Fördersatzes sowie alle Unterlagen zur Anfertigung eines Verwendungsnachweises enthält.

## 8. Verwendungsnachweis

- 8.1. Der Verwendungsnachweis ist auf den dafür vorgesehenen Formularen zu erstellen und bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.
- 8.2. Der Verwendungsnachweis umfasst:
  - 8.2.1 einen Bericht über das durchgeführte Programm und die Zielerreichung der Maßnahme,
  - 8.2.2. eine von den Teilnehmern während der Veranstaltung eigenhändig unterschriebene und vom Leiter der Maßnahme bestätigte Teilnehmerliste,
  - 8.2.3. eine Aufstellung über die entstandenen Kosten und die Einnahmen (Teilnehmerbeiträge, Eigenmittel, Zuschüsse anderer Stellen),
  - 8.2.4. Originalbelege über die Ausgaben  
Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung in einem Gäste- oder Tagungshaus reicht die Original-Rechnung über die Übernachtungskosten.
- 8.3. Ist eine Kirchengemeinde Träger der Maßnahme, müssen alle entstandenen Einnahmen und Ausgaben in der Buchführung der Kirchengemeinde erfasst werden (vgl. AusbestGA-Vermögensverwaltung, Amtsblatt Stück 5 vom 8. April 2009, Nr. 115, § 13 f.).

## 9. Prüfungs- und Rückforderungsrecht

Das Erzbistum Köln ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse auch örtlich zu prüfen oder prüfen zu lassen. Prüfern sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Hierzu wird auch auf die Revisionsordnung des Erzbistums Köln verwiesen.

Die Bewilligung kann widerrufen werden und bereits aus gezahlte Beträge können zurückgefordert werden, wenn der Zuschussempfänger die Mittel zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat, oder wenn Bestimmungen dieser Richtlinien nicht eingehalten werden.

## 10. Schlussbestimmungen / Übergangsregelung

- 10.1. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen aus dem Kirchlichen Jugendplan besteht nicht.

10.2. Für Veranstaltungen, die bis zum 30. Juni 2015 beginnen, gilt eine Übergangsregelung für die Zuschussung durch den Kirchlichen Jugendplan. Sofern für den Antragsteller günstiger, wird auf Antrag der Zuschuss nach der bis zum 31. März 2015 gültigen Regelung abgerechnet. Bitte reichen Sie dafür wie gewohnt sämtliche Belege ein und nennen Sie auch die erhobenen Teilnehmerbeiträge.

10.3. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

10.4. Diese Richtlinien treten am 1. April 2015 in Kraft und ersetzen die im Amtsblatt vom 15. Dezember 2005 veröffentlichten Richtlinien.

## Personalia

### Nr. 100 Personalchronik

#### KLERIKER

#### Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.02. *Pater Petar Cirko OFM* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – sowie – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Subsidiar an den Pfarreien St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt, St. Apollinaris in Düsseldorf, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk, St. Peter in Düsseldorf-Friedrichstadt und St. Pius X. in Düsseldorf-Lierenfeld im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West des Dekanates Düsseldorf-Süd.
- 05.02. *Herr Pfarrer Wolfgang Hanck* weiterhin bis zum 31. März 2016 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Suitbertus (Basilika minor) in Düsseldorf-Kaiserswerth, St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum, St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer und St. Agnes in Düsseldorf-Angermund im Seelsorgebereich Angerland/Kaiserswerth des Dekanates Düsseldorf-Nord.
- 06.02. *Herr Pfarrer Wolfgang Heinen* weiterhin bis zum 30. April 2016 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Clemens und Mauritius in Köln im Dekanat Köln-Mülheim.
- 06.02. *Pater Josef Dadzie CSSp* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin bis zum 29. Februar 2016 zum Kaplan zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Siegburg/Sankt Augustin.
- 06.02. *Msrgr. Rudolf Scheurer* weiterhin bis zum 29. Februar 2016 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Laurentius in Lindlar-Hohkeppel, St. Apollinaris in Lindlar-Frielingsdorf, St. Agatha in Lindlar-Kapellensüng, St. Joseph in Lindlar-Linde und St. Severin in Lindlar im Seelsorgebereich Lindlar des Dekanates Wipperfürth.
- 06.02. *Herr Diakon Wolfgang Vogel* weiterhin bis zum 31. März 2016 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Josef in Köln-Porz, St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen, St. Clemens in Köln-Porz-Langel und St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf im Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen des Dekanates Köln-Mülheim.
- 10.02. *Herr Pfarrer Heribert Heuser* weiterhin bis zum 31. März 2016 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler, St. Cornelius in Pulheim-Geyen und St. Martinus in Pulheim-Sinthern im Seelsorgebereich Brauweiler/Geyen/Sinthern des Dekanates Pulheim.
- 24.02. *Herr Pfarrer Heribert Heyberg* weiterhin bis zum 31. Dezember 2018 zum Subsidiar an den Pfarreien

Christi Geburt in Köln-Bocklemünd-Mengenich, St. Johannes v. d. Lat. Tore Köln-Bocklemünd-Mengenich und St. Konrad in Köln-Vogelsang im Seelsorgebereich Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang des Dekanates Köln-Ehrenfeld.

- 26.02. *Pater Clemens Schliermann SDB* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. März 2015 bis zum 15. August 2015 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf, St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt und St. Lambertus in Troisdorf-Bergheim im Seelsorgebereich Siegmündung des Dekanates Troisdorf.
- 27.02. *Herr Diakon Paul Kirschner* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. April 2015 bis zum 14. August 2016 zum Diakon an den Pfarreien St. Barbara in Bonn-Ippendorf, St. Sebastian in Bonn-Poppelsdorf und Heilig Geist in Bonn-Venusberg im Seelsorgebereich Bonn-Melbtal des Dekanates Bonn-Mitte/Süd.
- 01.03. *Herr Pfarrer Dr. Markus Wasserfuhr* zum Pfarrer an der Pfarrei Heilige Familie in Düsseldorf im Dekanat Düsseldorf Nord.
- 14.03. *Herr Erzbischof Dr. Stefan Heße* – im Einvernehmen mit dem Metropolitankapitel – zum Ehrendomherrn der Hohen Metropolitankirche in Köln.

#### Der Herr Erzbischof hat am:

- 05.02. *Herrn Pfarrer Meinrad Funke* mit Ablauf des 14. Mai 2015 als Pfarrer an der Justizvollzugsanstalt Remscheid-Lüttringhausen, Jugendarrestanstalt Remscheid-Lüttringhausen und Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel entpflichtet.
- 10.02. *Pater Tomychan Kochelanjickal Poulose CMI* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 17. August 2015 als Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Laurentius in Lindlar-Hohkeppel, St. Apollinaris in Lindlar-Frielingsdorf, St. Agatha in Lindlar-Kapellensüng, St. Joseph in Lindlar-Linde und St. Severin in Lindlar im Seelsorgebereich Lindlar des Dekanates Wipperfürth entpflichtet.
- 10.02. *Herrn Militärpfarrer Heinrich Peter Treier* weiterhin bis zum 31. Dezember 2020 zur Übernahme einer Seelsorgeaufgabe in der Katholischen Militärseelsorge freigestellt.
- 23.02. *Herrn Prälat Dr. Robert Kümpel* auf seinen Wunsch hin mit Ablauf des 31. März 2015 vom Amt des residierenden Domkapitulars des Kölner Metropolitankapitels emeritiert und als Leiter der Stabsabteilung Diözesanstelle für Pastorale Begleitung sowie als Leiter des Edith-Stein-Exerzitienhauses des Erzbistums Köln entpflichtet.

- 23.02. *Herrn Diakon Josef Recker* mit Ablauf des 15. August 2015 als Diakon an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Erftstadt-Ahrem, St. Remigius in Erftstadt-Dirmerzheim, St. Kunibert in Erftstadt-Gymnich und St. Kilian in Erftstadt-Lechenich/Herrig im Seelsorgebereich Rotbach/Erftaue des Dekanates Erftstadt entpflichtet und in den Ruhestand versetzt sowie gleichzeitig daselbst mit Wirkung vom 16. August 2015 bis zum 31. August 2019 zum Diakon im Subsidiärsdienst ernannt.
- 01.03. *Herrn Dompropst Dr. Norbert Feldhoff* vom Amt des Dompropstes des Kölner Metropolitenkapitels emeritiert.
- 16.03. *Herrn Pfarrer Werner Friesdorf* mit Ablauf des 14. August 2015 von seinen Aufgaben als Pfarrer und als Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandes an den Pfarreien St. Pantaleon in Buchholz, St. Trinitatis in Asbach-Altenburg, St. Laurentius in Asbach, Rosenkranzkönigin in Asbach-Limbach, St. Antonius in Oberlahr und St. Bartholomäus in Windhagen nach Vorlage der Verzichtserklärung entpflichtet.

**Es starb im Herrn am:**

- 04.03. *Pater Luis Mata Mera SDB*, 75 Jahre.  
07.03. *Pfarrer i. R. Msgr. Rudolf Hahn*, 84 Jahre.  
11.03. *Pfarrer i. R. Johannes Peters*, 98 Jahre.

**LAIEN IN DER SEELSORGE**

**Es wurde beauftragt am:**

- 04.02. *Herr Frank-Dieter Göbel* mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Pfarrei St. Jacobus in Hilden im Dekanat Hilden/Langenfeld bis zum 31. August 2015.
- 24.02. *Frau Beatrix Reese* mit Wirkung vom 15. August 2015 als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt.
- 26.02. *Frau Kordula Montkowski* mit Wirkung vom 1. August 2015 als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Engelbert und St. Marien in Köln-Humboldt/Gremberg und St. Marien und St. Joseph in Köln-Kalk im Seelsorgebereich Köln-Kalk/Humboldt/Gremberg des Dekanates Köln-Deutz.

**Es wurde entpflichtet am:**

- 09.02. *Herr Hans-Bernhard Hagedorn* mit Ablauf des 14. März 2015 als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge an der Neurologischen Rehabilitationsklinik Godeshöhe in Bonn-Bad Godesberg sowie Freistellung von der Arbeit für die Zeit bis zum 30. Juni 2020 laut Vereinbarung zur Altersteilzeit.
- 24.02. *Frau Monika-Elisabeth Beierlein* mit Ablauf des 31. August 2015 als Gemeindeferentin in der Krankenhausseelsorge am St. Josef Krankenhaus in Haan, am St. Josefs Krankenhaus in Hilden und an der St. Lukas Klinik in Solingen aufgrund des Eintritts in den Ruhestand.
- 25.02. *Herr Thomas Johannsen* mit Ablauf des 31. März 2015 als Gemeindeferent an den Pfarreien St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt, St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk, St. Peter in Düsseldorf-Friedrichstadt und St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West des Dekanates Düsseldorf Süd unter Rücknahme der Beauftragung als Gemeindeferent für das Erzbistum Köln.
- 26.02. *Frau Rita Justenhoven-Ockermann* mit Ablauf des 14. August 2015 als Gemeindeferentin an den Pfarreien St. Konrad in Neuss, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen, St. Martinus in Neuss-Uedesheim und St. Cornelius in Neuss-Erftal im Seelsorgebereich Neuss – Rund um die Erftmündung des Dekanates Neuss/Kaarst für die Gewährung von Sonderurlaub vom 15. August 2015 bis zum 14. August 2016.

**Nr. 101 Freie Pfarrerstelle**

Im Seelsorgebereich Rheinischer Westerwald im Dekanat Eitorf/Hennef ist die Stelle des leitenden Pfarrers ab 15. August 2015 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Herrn Pfarrer Weißkopf, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

## Weitere Mitteilungen

**Nr. 102 Messbuch – Kleinausgabe**

Die sog. Kapellenausgabe des Messbuchs (kleines Format im grünen Einband), die lange Zeit vergriffen war, ist ab sofort wieder erhältlich. Sie ist über den Buchhandel zum Preis von 118,- € zu beziehen.

Zur Post gegeben am 1. April 2015